Deutscher Bundestag **Drucksache 15/4906**

15. Wahlperiode 18. 02. 2005

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. Februar 2005 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Bernhardt, Otto (CDU/CSU)	42, 43, 44
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	23, 24
Brunnhuber, Georg (CDU/CSU)	15
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)	16
Fischbach, Ingrid (CDU/CSU)	37, 38, 39, 40
Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU)	17, 18, 19, 56, 57
Goldmann, Hans-Michael (FDP)	27, 28
Grund, Manfred (CDU/CSU)	2, 6
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)	30, 31
Heinen, Ursula (CDU/CSU)	45, 46, 47, 48
Hintze, Peter (CDU/CSU)	3
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	25, 26
Klöckner, Julia (CDU/CSU)	29
Koppelin, Jürgen (FDP)	32, 33
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	20
Dr. Krogmann, Martina (CDU/CSU)	7, 8
Marschewski, Erwin (Recklinghausen) (CDU/CSU)	1
Michalk, Maria (CDU/CSU)	53
Müller, Hildegard (CDU/CSU)	21
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	22
Nolting, Günther Friedrich (FDP)	34, 35
Pau, Petra (fraktionslos)	41
Riegert, Klaus (CDU/CSU)	9, 10
Scheffler, Siegfried (SPD)	49, 50, 51
Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	4, 5
Dr. Stadler, Max (FDP)	13, 14
Storjohann, Gero (CDU/CSU)	52
Strobl, Thomas (Heilbronn) (CDU/CSU)	11, 12
Wicklein, Andrea (SPD)	54, 55
Dr. Wissing, Volker (FDP)	36

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Marschewski, Erwin (Recklinghausen) (CDU/CSU)
Realisierung der Einrichtung eines „europäisch ausgerichteten Zentrums gegen Vertreibungen“ 1

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Grund, Manfred (CDU/CSU)
Billigung des so genannten Volmer-Erlasses durch den Bundesminister des Auswärtigen . 2

Hintze, Peter (CDU/CSU)
Nachruf auf frühere Mitarbeiter des Auswärtigen Amts 2

Singhammer, Johannes (CDU/CSU)
Veröffentlichung von vertraulicher Parlamentskorrespondenz des Abgeordneten Johannes Singhammer durch das Auswärtige Amt 3

Zugriff des ehemaligen Staatsministers Ludger Volmer auf dienstliche Akten des Auswärtigen Amts 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Grund, Manfred (CDU/CSU)
Durch die Bundesregierung seit dem Jahr 2000 an die Bundesdruckerei vergebene bzw. vermittelte Aufträge 3

Dr. Krogmann, Martina (CDU/CSU)
Gefahren des illegalen „Online Gamblings“ (Glücksspiel und Sportwetten im Internet) . . 5

Riegert, Klaus (CDU/CSU)
Bekanntgabe von Schulden der Stadt Leipzig gegenüber der sport consulting international; Zusammenhang zwischen der Begleichung dieser Schulden und einer 15-prozentigen Provisionszahlung 6

Seite

Strobl, Thomas (Heilbronn) (CDU/CSU)
Aufenthaltstitel des am 23. Januar 2004 als mutmaßliches Mitglied von El Kaida festgenommenen irakischen Staatsangehörigen K. sowie Abschiebung des Ausländers in sein Herkunftsland 7

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Dr. Stadler, Max (FDP)
Änderung des GmbH-Gesetzes bezüglich Öffentlichkeit von kommunalen GmbH-Aufsichtsratssitzungen 8

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Brunnhuber, Georg (CDU/CSU)
Gültigkeit der geplanten Abschaffung der Kfz-Steuervergünstigung für schwere Geländewagen (SUV) auch für Wohnmobile über 2,8 t 9

Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)
Auswirkungen der im AltEinkG getroffenen Regelung der nicht mehr als Sonderausgaben absetzbaren Kosten für die private Pflegeversicherung auf die Bereitschaft zur zusätzlichen freiwilligen Vorsorge 10

Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU)
Bürokratische Lasten für Versicherte und Versicherungsanbieter durch die mit der Riester-Rente zusammenhängende Regelung in § 89 EStG 11

Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)
Erhöhung der Stundengebühr für die Zollabfertigung 13

Müller, Hildegard (CDU/CSU)
Unterstützung der Einführung einer so genannten Devisenumsatzsteuer nach James Tobin 13

Seite

Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)
Gewährleistung des Bankgeheimnisses vor dem Hintergrund der erweiterten Kontenabfrage des § 24c Kreditwesengesetz sowie Einhaltung des Einführungstermins am 1. April 2005 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)
Bestätigung der in der Bildzeitung vom 5. Februar 2005 veröffentlichten Gesamtzahl von Arbeitslosen 15

Verhinderung einer Massenschließung von Postagenturen im Kreis Schleswig-Flensburg 17

Hüppe, Hubert (CDU/CSU)
Neubewilligungen von geförderten Arbeitsverhältnissen für schwerbehinderte Menschen für das Jahr 2005 sowie hierfür zur Verfügung stehende Mittel 18

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Goldmann, Hans-Michael (FDP)
Überschreitung des Grenzwerts für Dioxine in Eiern aus Käfighaltung, insbesondere in Brandenburg, sowie aus alternativen Haltungsformen 19

Klöckner, Julia (CDU/CSU)
Personelle und finanzielle Mittel zur Prävention – einschließlich der Erforschung von Impfstoffen – gegen den Vogelgrippen-Virus H5Nl 20

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)
Auswirkungen einer Fusion der Kommandantur der Truppenübungsplätze Munster-Süd und -Nord mit der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Bergen auf militärische Dienstposten und zivile Stellen 22

Seite

Koppelin, Jürgen (FDP)
Standorte für die Stationierung des neuen Transportflugzeugs A 400M der Bundeswehr sowie Investitionskosten für Infrastrukturmaßnahmen an diesen Standorten . 23

Nolting, Günther Friedrich (FDP)
Verzögerung der Lieferung der Abstandsflugkörper Taurus für die Bundeswehr 24

Jährliche Flugstundenzahl deutscher Strahlflugzeugführer der Bundeswehr im Vergleich mit den Vorgaben der NATO . . . 25

Dr. Wissing, Volker (FDP)
Umfang der für die Bundeswehr zurzeit gültigen Dienstvorschriften bzw. Bestimmungen sowie Veränderungen seit Beginn der 14. Legislaturperiode 26

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fischbach, Ingrid (CDU/CSU)
Finanzielle Benachteiligung bedürftiger Familien durch den seit 1. Januar 2005 geltenden Kinderzuschlag 26

Pau, Petra (fraktionslos)
Zahl rechtsextremer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Schriften und Tonträger im Jahr 2004 28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bernhardt, Otto (CDU/CSU)
Zulässigkeit gezillmerter Abschlusskosten bei beitragsorientierten Leistungszusagen gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 BetrAVG, Haftungskriterien für Arbeitgeber, ausschließliche Absicherung biometrischer Risiken ohne ergänzenden Kapitalaufbau 34

Heinen, Ursula (CDU/CSU)
Kooperation von BMVEL und BMGS beim Präventionsgesetz sowie Berücksichtigung der Länderprogramme im Bereich der Ernährung 36

Seite

Scheffler, Siegfried (SPD)
Rentensituation von in der DDR geschiedenen Frauen 38

Storjohann, Gero (CDU/CSU)
Maßnahmen zur Regelung des Verbots des Blutspendens ab einem bestimmten Lebensalter 39

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Michalk, Maria (CDU/CSU)
Ausbau der Lausitz als Logistik-Drehscheibe zwischen Deutschland, Polen und Tschechien 40

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Wicklein, Andrea (SPD)
Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 40

Seite

Rechtliche Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm an das Planungsrecht der Kommunen 41

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU)
Volkswirtschaftlicher Schaden des Agrarprotektionismus in den Ländern der Dritten Welt, insbesondere in Afrika und in den von der Tsunamikatastrophe geschädigten Ländern Südasiens 42

Einkommensgewinne in den Ländern der Dritten Welt bei Liberalisierung des Agrarmarktes durch die EU 42

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Inwieweit entspricht die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin, Dr. Christina Weiss, am 2. Februar 2005 in Warschau unterzeichnete Absichtserklärung über ein „Europäisches Netzwerk für Erinnerung und Solidarität“ noch dem Beschluss des Deutschen Bundestages, ein „europäisch ausgerichtetes Zentrum gegen Vertreibungen“ einzurichten (Bundestagsdrucksache 14/9033), und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, dass die im Beschluss des Deutschen Bundestages zum Ausdruck kommende Zielsetzung nach den Kompetenzstreitigkeiten innerhalb der Bundesregierung und dem Ausstieg wesentlich Beteiligter, wie Tschechien und Österreich, das Projekt überhaupt noch realisierbar ist?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 14. Februar 2005

Die am 2. Februar 2005 in Warschau unterzeichnete Erklärung über die Gründung des Europäischen Netzwerks Erinnerung und Solidarität formuliert ausdrücklich als Zweck und Aufgabe des Europäischen Netzwerks „eine gemeinsame, ausschließlich vom europäischen Geist der Versöhnung getragene Analyse, Dokumentation und Verbreitung der Vergangenheit“ und „die Entwicklung einer europäischen Erinnerungskultur“, um „die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten zu festigen“. Damit ist die Initiative des Antrags der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. Mai 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9033), „einen europäischen Dialog“ und ein „europäisches Zentrum gegen Vertreibungen“ – „eine europäische Aufgabe“ – aufgegriffen und in konstruktiven Gesprächen mit den beteiligten Partnern erfolgreich weitergeführt worden. Innerhalb der Bundesregierung gab es hierzu keinen politischen Dissens. Entsprechend der Absichtserklärung über die Gründung des Europäischen Netzwerks Erinnerung und Solidarität sind die an der Gründung dieses Netzwerks beteiligten Länder offen für die Aufnahme weiterer Länder. Österreich und die Tschechische Republik bekunden grundsätzliches Interesse an dem Europäischen Netzwerk Erinnerung und Solidarität, sind zur Mitarbeit an konkreten Projekten bereit und schließen auch eine spätere Vollmitgliedschaft nicht aus. Zugleich haben bereits weitere europäische Länder ihren Wunsch zur Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netzwerk Erinnerung und Solidarität bekundet.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass eine Sprecherin des Auswärtigen Amts eingeräumt habe, der so genannte Volmer-Erlass sei vom Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, unterschrieben worden (vgl. FINANCIAL TIMES Deutschland vom 26. Januar 2004), und falls nicht, wie ist der Sachverhalt?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 16. Februar 2005

Nein. Zum Sachverhalt wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 27. Februar 2004 auf die Fragen 1 bis 4 des Abgeordneten Günter Baumann und die Frage 5 des Abgeordneten Clemens Binninger in Bundestagsdrucksache 15/2635 verwiesen.

3. Abgeordneter **Peter Hintze** (CDU/CSU)

Verwehrt das Auswärtige Amt langjährigen früheren Mitarbeitern im Todesfalle einen Nachruf, und wenn ja, in welchen Fällen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 16. Februar 2005

Die Praxis des Auswärtigen Amts, verstorbene ehemalige Mitarbeiter mit einem Nachruf zu ehren, wurde ab September 2003 aus gegebenem Anlass geändert. Auslöser war der Nachruf für einen Generalkonsul a. D., der so nie hätte erscheinen dürfen und für erhebliche Entrüstung sorgte. Der Verstorbene hatte vor 1945 als Oberstaatsanwalt und NSDAP-Mitglied in der besetzten Tschechoslowakei an zahlreichen Verfahren mitgewirkt.

Vergleichbare Fälle würden im In- und Ausland zurecht auf Unverständnis und Empörung stoßen und wären geeignet, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zu beschädigen. Ehemalige Angehörige des Auswärtigen Amts, die Mitglied der NSDAP waren, erhalten deshalb grundsätzlich keinen Nachruf mehr.

Daher unterblieb auch – wie kürzlich bekannt geworden – der Nachruf für einen ehemaligen Bediensteten des Auswärtigen Amts, der Untersturmführer der SS und Mitglied der NSDAP war.

Bei der Entscheidung über die Veröffentlichung eines Nachrufs durch das Auswärtige Amt geht es nicht um eine erneute historische Aufarbeitung der Vergangenheit einzelner ehemaliger Amtsangehöriger. Dies ist und bleibt Aufgabe von Historikern.

Aber wir dürfen historische Schuld und Verantwortung nicht relativieren. Das wäre unverzeihlich gegenüber all denen, die im Nationalsozialismus ihrer Rechte beraubt, ausgegrenzt, verfolgt und ermordet wurden. Es wäre auch unverantwortlich für unsere Gegenwart und

Zukunft, denn Versöhnung mit unseren Nachbarn kann nur gelingen, wenn wir nationalsozialistisches Unrecht beim Namen nennen und uns zu unserer Verantwortung dafür bekennen. Den personellen Kontinuitäten und Verbindungslinien zwischen der nationalsozialistischen Verwaltung und den Ministerien und Behörden der Bundesrepublik Deutschland muss sich das Auswärtige Amt auch 60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs stellen.

4. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Hat die Leitung des Auswärtigen Amts einen internen Schriftwechsel des Bundestagsabgeordneten Johannes Singhammer mit dem Auswärtigen Amt vom 19. Juni 2000 gegenüber verschiedenen Zeitungen (u. a. Frankfurter Rundschau vom 4. Februar 2005) veröffentlicht, oder welche dienst- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um eine solche Weitergabe von vertraulicher Parlamentskorrespondenz aus dem Auswärtigen Amt zu unterbinden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 16. Februar 2005

Nein, im Übrigen wird die in der Frage enthaltene Unterstellung zurückgewiesen.

5. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Hat die Leitung des Auswärtigen Amts dem Staatsminister a. D. Dr. Ludger Volmer noch Zugriff auf dienstliche Akten aus dessen Amtszeit als Staatsminister im Auswärtigen Amt gewährt, oder hat der Staatsminister a. D. Dr. Ludger Volmer dienstliche Akten des Auswärtigen Amts bei seinem Ausscheiden aus dem Amt mitgenommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 16. Februar 2005

Darüber liegen der Leitung des Auswärtigen Amts keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Welche Aufträge hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2000 an die Bundesdruckerei vergeben bzw. vermittelt, und hat es hierzu Ausschreibungen gegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 17. Februar 2005

Im Zuge der Privatisierung der Bundesdruckerei wurde am 9. Oktober 2000 eine Rahmenvereinbarung zwischen BMI und der Bundesdruckerei geschlossen, die die bisher staatliche Dokumentenproduktion auf eine vertragliche Grundlage stellte. Intention des Vertrages war die Beibehaltung und Wahrung der sowohl qualitativ als auch sicherheitstechnisch hochwertigen Produktion und Entwicklung derjenigen Dokumente, deren Muster das BMI festlegt.

Die Bundesdruckerei produziert auf dieser Grundlage die Gesamtheit deutscher Ausweisdokumente. Abnehmer sind vor allem die kommunalen Pass- und Personalausweisbehörden. Des Weiteren stellt sie sämtliche ausländerrelevanten Vordrucke (Personaldokumente, Aufenthaltstitel, Visaetiketten) her. Zuständig für die Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes sind die Bundesländer – Vertragspartner der Bundesdruckerei sind Länder und Kommunen.

Im sonstigen sicherheitsempfindlichen Bereich haben die Bundesministerien folgende Druckaufträge ohne Ausschreibung an die Bundesdruckerei vergeben:

- Sicherheitsvordrucke
- Dienstausweise
- VS-Klebestreifen und VS-Quittungsbücher
- Tabak-Steuerzeichen für die Zentrale Steuerzeichenstelle
- Personalisierte Einlasskarten für Staatsakte, an denen hochrangige und gefährdete Personenkreise aus dem In- und Ausland teilnehmen
- Druckaufträge für Daten, die bis zur Veröffentlichung unter Verschluss zu halten waren.

In Fällen, in denen die Auftragssummen unterhalb der Grenze nach § 3 Nr. 4 Buchstabe p der VOL/A lagen und keine Ausschreibungen erforderlich waren, erfolgte eine freihändige Vergabe von Aufträgen zum Druck von

- Ernennungs-, Dankes- und Verabschiedungsurkunden – und Umschläge
- Vordrucken aus dem Bereich des Haushalts- und Kassenrechts
- Vordrucken für Beihilfe, Reisekosten, Erklärung Ortszuschlag etc.
- Unveränderter Nachdruck von Broschüren im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- Postzustellungsurkunden

- Fortlaufenden Druckaufträgen (Loseblattsammlungen mit Ergänzungslieferungen, Sammlungen von Musterdokumenten, Bild- und Fahndungshinweisen.

Zudem wurde im Sommer 2004 nach Ausschreibung ein Rahmenvertrag zur Lieferung von Ausweislesegeräten an Grenzschutzbehörden mit der Bundesdruckerei unterzeichnet.

7. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahren des illegalen „Online Gamblings“ (Glücksspiel und Sportwetten im Internet) sowie den dadurch verursachten volkswirtschaftlichen Schaden ein, und was unternimmt sie dagegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 16. Februar 2005

Die Organisation des Glücksspielwesens unterfällt dem Recht der Gefahrenabwehr und damit der alleinigen Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder. Der Bund hat nur die Zuständigkeit für Unterhaltungsspiele gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG „Recht der Wirtschaft“, also hier der Unterhaltungswirtschaft. Deren Zulässigkeit richtet sich nach der auf Grundlage der Gewerbeordnung ergangenen Spielverordnung, für die das BMWA federführend ist.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass derzeit vermehrt Oddset-Wetten, also Wetten zu festen Quoten, aus anderen EU-Staaten, primär aus Großbritannien, über das Internet oder hiesige Vermittler angeboten werden. Die Durchsetzung rechtlicher Maßnahmen gegen die Vermittlung und das Anbieten dieser Oddset-Wetten, die in Deutschland nicht genehmigt sind, stößt bei dem Medium Internet auf erhebliche faktische Schwierigkeiten. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Länder, das illegale Spiel zu bekämpfen. Die Innenministerkonferenz (IMK) beschloss diesbezüglich im Herbst 2004 Handlungsempfehlungen. Mehrere andere Fachministerkonferenzen und die Ministerpräsidentenkonferenz sind einbezogen, das illegale Spiel weitgehend zu unterbinden. So hat sich bereits im Frühjahr 2004 der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ gegen die Aufstellung von Oddset-Wett-Terminals in Spielhallen ausgesprochen.

Zum durch „Online Gambling“ verursachten volkswirtschaftlichen Schaden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In Deutschland werden Veranstaltungen von Glücksspielen in unterschiedlicher Weise besteuert. Diese Steuererträge, die bei legalen Wetten erhoben werden können und zum Großteil den Ländern zustehen, gehen bei illegalen Wetten verloren.

8. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)

Wie werden die zum illegalen Internet-Glücksspiel notwendigen Zahlungsströme ins Ausland überwacht und sichergestellt, dass derartige Transaktionen nicht zur Steuerhinterziehung und Geldwäsche genutzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 16. Februar 2005

Die Bundesregierung hat alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Unterstützung wirksamer Maßnahmen gegen illegale Wettanbieter in den Ländern ergriffen. In diesem Zusammenhang wurden Möglichkeiten zur Kontrolle des Geldflusses im Internet durch Einbindung der Kreditinstitute und der Finanzdienstleistungsinstitute, die das Kreditkartengeschäft betreiben, geprüft. Mangels verwertbarer Hinweise über Kontoverbindungen von Online-Casinobetreibern ist die Einrichtung von generellen Sicherungssystemen zur Vermeidung von Geldwäsche im Bereich des illegalen Glücksspiels nicht möglich. Es wurde daher von der IMK beschlossen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über geeignete Verdachtsfälle aus dem Bereich der Online-Casinos zu informieren.

9. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über eine Mitteilung des Leipziger Oberbürgermeisters Wolfgang Tiefensee im November 2003 an den Bundesminister des Innern, Otto Schily, aus der hervorgeht, dass die Stadt Leipzig gegenüber der sport consulting international (SCI) Schulden über rd. 150 000 Euro hat, und welchen Anlass hat die Bundesregierung für diese Mitteilung gesehen (vgl. Berliner Zeitung vom 4. Februar 2005)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 16. Februar 2005

Der Leipziger Oberbürgermeister hat die Liquidatoren der „Leipzig, Freistaat Sachsen und Partnerstädte GmbH“, die Gesellschafter der Bewerbungskomitee Leipzig 2012 GmbH und Aufsichtsräte mit Schreiben vom 2. November 2003 in einem Zwischenbericht über mögliche geschäftliche Verbindungen der Stadt Leipzig zu bestimmten Firmen unterrichtet. Das Schreiben bezieht sich auf Vorgänge, die in die Verantwortlichkeit der Bewerbungs-GmbH für die nationale Vorauswahl der deutschen Bewerberstadt um die Durchführung der Olympischen Sommerspiele und Paralympics 2012 fallen. Die Bundesregierung war an dieser Gesellschaft in keiner Weise beteiligt.

Am 19. November 2003 hat der Aufsichtsrat der Bewerbungskomitee Leipzig 2012 GmbH einen umfassenden Untersuchungsbericht der Sächsischen Staatskanzlei beraten und daraus Konsequenzen gezogen. Das Ergebnis ist der Öffentlichkeit bekannt.

10. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Begleichung dieser Schulden und einer 15-prozentigen Provisionszahlung in Höhe von 150 000 Euro an die SCI feststellen können, die sich aus einer Förderzahlung der Stadt Leipzig von 1 Mio. Euro an die Leipzig 2012 GmbH ergeben hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 16. Februar 2005

Nein.

11. Abgeordneter **Thomas Strobl (Heilbronn)** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wann sich der am 23. Januar 2004 als mutmaßliches Mitglied von El Kaida festgenommene irakische Staatsangehörige K. mit welchem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten hat und wie oft er aus Deutschland nach Afghanistan bzw. Irak aus- und wieder nach Deutschland eingereist ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 15. Februar 2005

Die Bundesregierung hat Kenntnis von der Festnahme eines mutmaßlichen El Kaida Mitglieds irakischer Staatsangehörigkeit am 23. Januar 2005.

Der irakische Staatsangehörige K. reiste – nach eigenen Angaben – am 24. April 1997 nach Deutschland ein. Ein im Oktober 1997 gestellter Asylantrag wurde abgelehnt, weil die irakische Staatsangehörigkeit des K. bezweifelt wurde. Auf einen zweiten Asylantrag im April 1998, den er unter Angabe von Aliaspersonalien gestellt hatte, wurde Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt. Im Einklang mit der damaligen Entscheidungs- und Rechtsprechungspraxis wurde angenommen, dass bereits aufgrund der illegalen Ausreise und der Asylantragsstellung im Ausland bei einer Rückkehr in den Irak Verfolgung drohe. In beiden Asylverfahren ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte für ein von dem Antragsteller ausgehendes Sicherheitsrisiko. Aufgrund der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bestand ein Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Flüchtlingsreiseausweis) sowie einer Aufenthaltsbefugnis.

Zu Reisebewegungen des K. liegen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden vor. Diese sind jedoch Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwaltes.

12. Abgeordneter **Thomas Strobl (Heilbronn)** (CDU/CSU)

Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Umstand, dass mit dem am 23. Januar 2004 als mutmaßliches Mitglied von El Kaida festgenommenen irakischen Staatsangehörigen K. zum wiederholten Male im Zusammenhang mit islamistischen Terroranschlägen Spuren nach Deutschland führen, und warum ist es nach Kenntnis der Bundesregierung nicht gelungen, den Ausländer in sein Herkunftsland abzuschieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 15. Februar 2005

Der islamistische Terrorismus ist kein nationales, sondern ein globales Phänomen. Die Bundesregierung hat fortlaufend darauf hingewiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht nur als Rückzugs- und Planungsraum, sondern auch als Teil eines weltweiten Gefahrenraumes angesehen werden muss, weshalb sie auch selber im Zielspektrum terroristischer Gruppierungen liegt. Die Bundesregierung nimmt die hieraus resultierenden Gefahren sehr ernst und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um mögliche terroristische Netzwerke in Deutschland aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen. Ein anschauliches Beispiel hierfür bilden die vom Fragesteller angesprochenen Exekutivmaßnahmen.

Eine Abschiebung des K. in den Irak war aufgrund des bestandskräftig festgestellten Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG schon aus Rechtsgründen nicht möglich. Nach dem Sturz des Saddam-Regimes besteht die Verfolgungsgefahr im Irak jedoch nicht mehr. Daher ist gegen den Ausländer bereits ein Widerrufsverfahren zur Aufhebung der Flüchtlingsanerkennung eingeleitet worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

13. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 2. Februar 2005 eine Änderung des GmbH-Gesetzes herbeizuführen, damit in den Aufsichtsräten kommunaler GmbHs nicht geheimhaltungsbedürftige Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung behandelt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 14. Februar 2005

Die Bundesregierung kann diese Frage nicht abschließend beantworten, da die schriftliche Begründung des Urteils des VG Regensburg vom 2. Februar 2005, auf welches die Frage Bezug nimmt, noch nicht existiert. Die Kenntnis der Urteilsgründe, die offenbar Bezug zum bayerischen Kommunalrecht haben, ist aus hiesiger Sicht unverzichtbar, um die aufgeworfenen Fragen zu klären.

Ganz allgemein gilt aber: Im juristischen Schrifttum wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich eine Schweigepflicht der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder in öffentlich-rechtlich gehaltenen GmbHs besteht. Falls keine ausdrückliche Berichtspflicht vorliegt, haben nur die Aufsichtsratsmitglieder selbst darüber zu entscheiden, ob Informationen weitergegeben werden sollen. Es erscheint allerdings von Gesetzes

wegen nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass ein Aufsichtsrat als Kollektivgremium beschließt, nicht geheimhaltungsbedürftige Beratungsgegenstände und Beratungsabläufe einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es erscheint angemessen, diese Fragen der Rechtsentwicklung durch Literatur und Rechtsprechung zu überlassen und nicht sofort an eine gesetzliche Regelung zu denken.

14. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Hält die Bundesregierung eine Lösung des Spannungsfeldes zwischen grundsätzlicher Nichtöffentlichkeit von GmbH-Aufsichtsratssitzungen und Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über kommunale Angelegenheiten dadurch für möglich, dass mit einer Öffnungsklausel den kommunalen GmbHs erlaubt wird, selbst über Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit ihrer Aufsichtsratssitzungen zu entscheiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 14. Februar 2005

Eine Lösung des Spannungsfeldes zwischen grundsätzlicher Nichtöffentlichkeit von GmbH-Aufsichtsratssitzungen und Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über kommunale Angelegenheiten könnte dadurch gefunden werden, dass die Kommunen bei der Entsendung von Aufsichtsräten die Frage der Berichterstattung und Öffentlichkeit vorher mit diesen Personen vereinbaren. Soweit die Frage auf das in Frage 13 angesprochene Urteil des VG Regensburg vom 2. Februar 2005 Bezug nimmt, kann auf Grund des gegenwärtigen Sachstands mangels Vorliegens der schriftlichen Urteilsbegründung keine abschließende Bewertung erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordneter **Georg Brunnhuber** (CDU/CSU)

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung auch Wohnmobile über 2,8 t von der ab April 2005 geplanten Abschaffung der Kfz-Steuervergünstigung für schwere Geländewagen (SUV) betroffen, und wenn ja, welche konkreten Auswirkungen hat dies auf die Höhe der dann zu entrichtenden Kfz-Steuerabgaben für Wohnmobilinhaber?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 16. Februar 2005

Die derzeitige kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von Geländewagen, so genannten SUV (Sports Utility Vehicles), aber auch von Großraumlimousinen sowie Wohn- und Büromobilen, beruht auf gefestigter Finanzrechtsprechung, nach der solche kombiniert nutzbaren Fahrzeuge begrifflich nicht als „Personenkraftwagen“ gelten, wenn ihr verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t liegt. Diese Rechtsprechung nimmt Bezug auf das Verkehrsrecht (insbesondere § 23 Abs. 6a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung). Die Landesfinanzbehörden wenden sie seit längerem allgemein an. Daher werden solche Fahrzeuge – wie leichte Nutzfahrzeuge – zurzeit nur nach dem Gesamtgewicht besteuert, was eine vergleichsweise niedrige Steuer zur Folge hat.

Zum 1. Mai 2005 tritt die vorgenannte Zulassungsregelung mit Zustimmung des Bundesrates außer Kraft (BGBl. I 2004 S. 2712). Verkehrsrechtlich ist sie seit langem überflüssig, weil daran im Straßenverkehr keine Rechtsfolgen mehr geknüpft sind. Außerdem steht diese Bestimmung nicht mehr im Einklang mit dem EG-Recht.

Da die Kraftfahrzeugsteuer ausschließlich den Ländern zufließt und von ihnen verwaltet wird, ist es in erster Linie Sache der Länder, notwendige kraftfahrzeugsteuerliche Folgerungen aus dem künftig geänderten Verkehrsrecht zu ziehen. Das schließt auch die Möglichkeit ein, zur Pflege und Fortentwicklung dieser Steuer im Bundesrat gesetzgeberisch initiativ zu werden. Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich die Länder hierüber zurzeit verständigen.

16. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Warum wurde durch das Gesetz zur Neuordnung der einkommensrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) die bisherige Regelung, dass Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Einkommensteuergesetz – EStG) in Höhe von bis zu 184 Euro (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG) als Sonderausgaben abgezogen werden können, mit Wirkung ab 1. Januar 2005 gestrichen, und mit welchen Auswirkungen auf die Bereitschaft zur zusätzlichen freiwilligen Vorsorge im Bereich der Pflegeversicherung rechnet die Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 14. Februar 2005

Durch das Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) wurde mit Wirkung ab 1995 der zusätzliche Höchstbetrag für Beiträge zu einer freiwilligen Pflegeversicherung eingeführt. Damit sollte ein Anreiz geschaffen werden, die durch die Pflichtversicherung,

die nur eine Grundsicherung darstellt, nicht abgedeckten Pflegekosten zusätzlich abzusichern. Der zusätzliche Höchstbetrag sollte allerdings nur jüngeren Versicherten zugute kommen, weil sie durch das Umlagesystem (Mitfinanzierung der Beiträge der älteren Versicherten) zusätzlich zu ihrem eigenen Beitragsanteil belastet wurden.

Durch das Alterseinkünftegesetz ist der Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen umfassend neu geregelt und für die Steuerpflichtigen insgesamt günstiger gestaltet worden. Das Gesetz unterscheidet zwischen „Altersvorsorgeaufwendungen“ und „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“, da nur die Leistungen aus den Altersvorsorgeaufwendungen nachgelagert besteuert werden. Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören auch Beiträge für eine zusätzliche Pflegeversicherung. Da sich durch die Neuregelung die Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen für alle Steuerpflichtigen – sofort oder zukünftig – erheblich verbessern werden, bleibt den Steuerpflichtigen mehr Spielraum nicht nur für eine zusätzliche Altersversorgung, sondern auch noch für eine zusätzliche private Pflegeversicherung. Ein darüber hinausgehender Höchstbetrag ist daher ab 2005 nicht mehr erforderlich. Zudem sieht das Alterseinkünftegesetz in § 10 Abs. 4a EStG eine Günstigerprüfung vor. Bei der Ermittlung der steuerlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen werden die Höchstbeträge nach dem bis 2004 geltenden Recht und nach dem ab 2005 geltenden Recht getrennt ermittelt und die für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung angewendet. Dabei wird auch der zusätzliche Höchstbetrag in Höhe von bis zu 184 Euro berücksichtigt.

Im Übrigen rechnet die Bundesregierung auch nicht mit Auswirkungen auf die Bereitschaft zur zusätzlichen freiwilligen Vorsorge im Bereich der Pflegeversicherung, da sich allgemein die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass zusätzliche private Vorsorge auch für den Pflegefall sinnvoll ist.

17. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass bei dem schrittweisen Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Säule der Altersversorgung durch die so genannte Riester-Rente das in § 89 Abs. 1 und 2 Satz 2 EStG geregelte Verfahren bürokratische Lasten für die Versicherten und die Versicherungsanbieter bedeutet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. Februar 2005

Wie andere steuerliche Förderungen wird auch die Altersvorsorgezulage nur auf Antrag gezahlt. Im Antrag sind die für die Zulagegewährung sowie die Identifizierung des Zulageberechtigten erforderlichen Daten aufzunehmen, damit die Zulage von der ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) zutreffend ermittelt und auf den Vertrag des Zulageberechtigten überwiesen werden kann. Insoweit nicht benötigte Daten werden auch nicht erhoben. Das Zulageverfahren sieht vor, dass die erforderlichen Daten elektronisch vom Anbieter erfasst und übermittelt werden. Ab dem 1. Januar 2005 kann der Anbieter

– sofern eine entsprechende Vollmacht des Zulageberechtigten vorliegt – auch das so genannte Dauerzulageantragsverfahren nutzen. Dieses sieht vor, dass ein gesonderter vom Anleger zu unterschreibender Zulageantrag nicht mehr erforderlich ist. Der Anbieter kann die betreffenden Daten elektronisch an die ZfA senden und er erhält dann in der Regel zum nächstmöglichen Zahlungstermin die dem Zulageberechtigten zustehende Altersvorsorgezulage überwiesen. Dieses Verfahren ist nach der entsprechenden Implementierung einfach für den Anbieter umzusetzen und entlastet diesen von der jährlichen Erfassung des Zulageantrags. Auch für die Zulageberechtigten bringt das Dauerzulageantragsverfahren erhebliche Entlastungen mit sich, da dieser in der Regel keinen jährlichen Zulageantrag mehr an seinen Anbieter übersenden muss.

18. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Inwieweit ist die gesetzliche Regelung in den in Frage 17 genannten Vorschriften zu begründen, wonach ein Versicherungsanbieter alle Daten eines säumigen Antragstellers korrekt und umfassend zu ermitteln und der ZfA zu übermitteln hat, die dann diese Unterlagen wiederum prüft, die Verfristung des Antrags feststellt, diesen ablehnt und die Ablehnung dem Anbieter mitteilt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. Februar 2005

Gemäß § 90 Abs. 1 EStG obliegt die Ermittlung des Zulageanspruchs der ZfA als hoheitliche Maßnahme. Als Finanzbehörde entscheidet sie damit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Zulageanspruchs. Ihre Entscheidung, die dem Anleger über den Anbieter mitgeteilt wird, kann im Rechtsbehelfsverfahren überprüft werden; alternativ kann der Anleger nach § 90 Abs. 4 EStG die förmliche Festsetzung der Zulage beantragen und auch diese Entscheidung ggf. anfechten. Dies dient der Sicherstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten des Zulageberechtigten. Eine Prüfung der Verfristung eines Zulageantrags durch die Anbieter würde im Übrigen zu zusätzlichen organisatorischen und haftungsrechtlichen Belastungen der Anbieter führen.

19. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Welche verfahrensvereinfachenden Gesetzesänderungen bereitet die Bundesregierung hierzu vor, und wenn nicht, besteht die Absicht, dies demnächst zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. Februar 2005

Das Alterseinkünftegesetz bietet ab dem 1. Januar 2005 im Bereich der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge diverse Neuerungen,

die auf die Optimierung des über den Anbieter abzuwickelnden Zulageverfahrens abzielen, zum Beispiel durch die Einführung des so genannten Dauerzulageantrags. Vor weiteren Modifikationen sind die praktischen Erfahrungen mit den vorgenommenen Änderungen abzuwarten.

20. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die Erhöhung der Stundengebühr für die Zollabfertigung zum 1. Februar 2005 von 17,38 Euro auf 45 Euro, und wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen einer Gebührenerhöhung um das mehr als 2,5fache auf die betroffenen Unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. Februar 2005

Die Bundesregierung wurde vom Bundesrechnungshof aufgefordert, die Gebührensätze der Zollkostenverordnung den gestiegenen Personalkosten anzupassen und außerdem stärker am Kostendeckungsprinzip auszurichten. Nach diesen Vorgaben waren für die Ermittlung der Stundengebühr gemäß § 3 Nr. 2 Zollkostenverordnung die seit der letzten Gebührenerhöhung 1995 gestiegenen Personalkosten und zusätzlich bisher nicht angesetzte Sachkosten zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der Gebührenerhöhung wird als eher begrenzt eingeschätzt. Zum einen sind nur solche Amtshandlungen auf Grund der Zollkostenverordnung gebührenpflichtig, bei denen Unternehmen besondere Leistungen der Zollverwaltung in Anspruch nehmen, z. B. eine Zollabfertigung außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten. Es steht den Unternehmen frei, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Zum anderen ist durch die Osterweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 die Zahl der notwendigen Zollabfertigungen insgesamt zurückgegangen.

21. Abgeordnete **Hildegard Müller** (CDU/CSU)

Unterstützt die Bundesregierung die Einführung einer so genannten Devisenumsatzsteuer nach Vorbild des Ökonomen James Tobin, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. Februar 2005

International wird gegenwärtig eine intensive Diskussion über innovative Ansätze zur Entwicklungsfinanzierung geführt. Als eine unter verschiedenen Möglichkeiten zur Erzielung eines maßgeblichen Beitrags zur Finanzierung der Millennium Entwicklungsziele wird auch eine globale „Devisenumsatzsteuer“ („Tobin-Steuer“) genannt, die zum Ziel hat, internationale Finanztransaktionen einer geringen Umsatzsteuer zu unterziehen. Davon zu unterscheiden ist der Vorschlag, le-

diglich spekulative Finanzströme zu besteuern, hinter denen keine oder kaum realwirtschaftliche Vorgänge stehen.

Die Vor- und Nachteile der einzelnen zur Diskussion stehenden Instrumente müssen sorgfältig abgewogen werden. Erfolg versprechend sind jedoch vor allem solche Ansätze, zu deren Unterstützung sich ein internationaler Konsens erwarten lässt. Auf dem Treffen der G7-Finanzminister und Notenbankgouverneure am 4./5. Februar 2005 in London haben die Beratungen ergeben, dass eine „Devisenumsatzsteuer" derzeit international nicht konsensfähig ist.

Die Bundesregierung wird weiter in den internationalen Gremien und in Zusammenarbeit mit den anderen Geberländern innovative Ansätze zur Entwicklungsfinanzierung prüfen.

22. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung das Bankgeheimnis in Deutschland noch für gewährleistet, vor dem Hintergrund der erweiterten Kontenabfrage des § 24c Kreditwesengesetzes, welcher der Steuerfahndung, Polizeidienststellen, Finanzbehörden, Sozial- und Arbeitsämtern über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den automatischen Abruf der Kontostammdaten jedes Bürgers gestattet, und welche Konsequenzen haben die von der Kreditwirtschaft vorgebrachten technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der automatisierten Kontenabfrage auf den ursprünglich geplanten Einführungstermin am 1. April 2005 (vgl. DIE WELT vom 26. Januar 2005)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 14. Februar 2005

Die Regelung des – in der Öffentlichkeit häufig als „steuerliches Bankgeheimnis" bezeichneten – § 30a der Abgabenordnung (AO) wurde durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit weder geändert noch aufgehoben. Nach dieser Vorschrift sollen die Finanzbehörden auf das Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden in besonderer Weise Rücksicht nehmen. Das zivilrechtliche Bankgeheimnis galt aber seit jeher allein im Verhältnis zwischen Kreditinsitut und Kunde und begründete daher auch noch nie ein Auskunftsverweigerungsrecht der Kreditinstitute gegenüber Finanzbehörden. Im Einzelfall war daher auch bisher schon ein Auskunftsersuchen gegenüber einem Kreditinstitut zulässig (§ 30a Abs. 5 i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).

Seit dem 1. April 2003 kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – insbesondere für bankaufsichtsrechtliche und strafrechtliche Zwecke – Kontenabrufe durchführen (§ 24c Kreditwesengesetz). Danach waren auch bereits Kontenabrufe für steuerstrafrechtliche Zwecke zulässig. Ab 1. April 2005 wird das Bundesamt für Finanzen für die Finanzbehörden Kontenabrufe für steuerliche Zwecke und für bestimmte außersteuerliche Zwecke durchführen können (§ 93

Abs. 7 und 8 i. V. m. § 93b AO). Ein derartiger Kontenabruf kann dabei allerdings nur anlassbezogen und zielgerichtet erfolgen, wenn er im Einzelfall verhältnismäßig und erforderlich ist.

Das Bundesamt für Finanzen wird sicherstellen, dass ab 1. April 2005 Kontenabrufe für die Finanzämter nach § 93b AO durchgeführt werden können und damit dem Gesetzesauftrag Rechnung getragen werden kann. Das Bundesamt für Finanzen wird sich dazu in Absprache mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für eine Übergangszeit der technischen Abfrage-Plattform der Bundesanstalt bedienen, um für die Rechenzentren der Kreditinstitute, aber auch für die Verwaltung, unnötige Kosten für diesen Zeitraum zu vermeiden. Unabhängig hiervon arbeiten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundesamt für Finanzen gemeinsam an Verbesserungen des Kontenabrufsystems, um den komplexen technischen und rechtlichen Anforderungen in noch größerem Maße gerecht zu werden. Sie stehen dabei in engem Kontakt mit dem Zentralen Kreditausschuss.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

23. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung die Gesamtzahl von 8 158 518 Arbeitslosen, aufgegliedert in 5 037 142 offiziell als arbeitslos Gemeldete, 824 404 Personen, die sich in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit befinden, 938 972 sich im Vorruhestand Befindliche, 210 000 Arbeitslose in Maßnahmen der Kommunen, 103 000 kranke und statistisch nicht erfasste Arbeitslose und 1 000 000 Personen ohne Arbeitslosengeld-Anspruch, die nicht arbeitslos gemeldet sind, wie sie in der Bildzeitung am 4. Februar 2005 veröffentlicht wurden, bestätigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 17. Februar 2005

Die Bundesregierung kann die in der Frageformulierung genannte Gesamtzahl von 8 158 518 Arbeitslosen nicht bestätigen.

Einige Medien haben sich in den letzten Wochen geradezu einen Wettlauf um die Veröffentlichung einer möglichst hohen „wahren“ Arbeitslosenzahl geliefert. Am weitesten ist dabei die „Wirtschaftswoche“ gegangen, die am 3. Februar 2005 eine „wahre“ Arbeitslosenzahl von 9,086 Millionen gemeldet hat. Diese Gesamtzahl an „wahren“ Arbeitslosen hat mit derjenigen aus der Bildzeitung gemein, dass sie auf verschiedene Quellen zurückgreift, die man in dieser Form nicht sinnvoll addieren kann. Bei näherer Betrachtung ist sicher nicht von der Hand zu weisen, dass das Ausmaß an Unterbeschäftigung deutlich

über der Zahl der bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrierten Arbeitslosenzahl liegt, aber sicherlich auch weit unter der von den genannten Medien veröffentlichten Gesamtzahl.

Die Bundesregierung ist insbesondere der Auffassung, dass nur ein Teil der Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sinnvollerweise zur Arbeitsplatzlücke gezählt werden kann, denn ein nicht unerheblicher Teil der geförderten Personen geht regulärer Erwerbsarbeit (z. B. im Falle von Lohnkostenzuschüssen) nach oder wäre ohne Förderung nicht in der Lage, später Arbeit aufzunehmen (z. B. im Falle der beruflichen Ersteingliederung Behinderter).

Eine „Stille Reserve“ entzieht sich bereits definitionsgemäß weitgehend einer exakten Betrachtung. Schließlich melden sich Personen, die zur stillen Reserve gezählt werden, ja eben nicht bei einer Agentur für Arbeit und artikulieren auch sonst nicht ihren Arbeitswunsch. So ist es denn auch nicht verwunderlich, dass die stille Reserve mal mit einer Million (Bildzeitung) und mal mit 1,8 Millionen (Wirtschaftswoche) beziffert wird. Sicher gibt es Menschen, die Arbeit suchen würden, wenn die Arbeitsmarktlage sich bessert, und Frauen, die Arbeit suchen würden, wenn es für ihr Kleinkind einen Krippenplatz gäbe. Solange sich diese Menschen aber nicht melden, kann man ihnen kein Angebot machen und man kann sie nicht zählen.

Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe hat dazu geführt, den Teil der stillen Reserve aufzudecken, der bisher nur bei den Sozialämtern gemeldet war. Eine darüber hinausgehende stille Reserve in Millionenhöhe, die tatsächlich derzeit Arbeit aufnehmen würde, scheint daher sehr unwahrscheinlich.

Wenn also die Beschäftigungslücke am Arbeitsmarkt größer eingeschätzt wird als es die Zahl der 5,037 Millionen Arbeitslosen im Januar 2005 wiedergibt, so ist sie aber weitaus kleiner als es die gewagte Addition verschiedener Zahlen und Sachverhalte suggeriert. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kommt in seinem jüngsten Jahresgutachten für das Jahr 2004 auf 6,0 Millionen „offene und verdeckte“ Arbeitslose.

Wichtig ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass alle Tatbestände statistisch offen gelegt werden. Eine Verschleierung findet nicht statt. Die eindeutige Abgrenzung der „wahren“ Zahl der Arbeitslosen gibt es nicht und kann es auch nicht geben. Je nach Erkenntnisziel wird man diese Zahl stets anders abgrenzen müssen.

Mehr Licht auf das tatsächliche Ausmaß der Arbeitslosigkeit werfen die vom Statistischen Bundesamt nach dem internationalen Standard der IAO ermittelten Arbeitslosenzahlen. Aus dem Mikrozensus 2003 hat das Statistische Bundesamt 4,022 Millionen Arbeitslose ermittelt. Dieses Ergebnis basiert auf einer Selbsteinschätzung der Befragten hinsichtlich der Frage, ob sie keine Arbeit haben und aktiv Arbeit suchen. Auch wenn diese internationale vergleichbare Statistik wegen ihrer extensiven Auslegung des Erwerbsstatus (schon wer eine Stunde pro Woche arbeitet, gilt nicht mehr als arbeitslos) die Arbeitslosigkeit etwas unterzeichnet, so zeigt sie doch deutlich, dass Schätzungen von 8 oder 9 Millionen Arbeitslosen weit an der Realität vorbeigehen.

Ab dem Berichtsmonat Januar 2005 wird das Statistische Bundesamt monatliche Arbeitslosenzahlen nach internationalem Standard veröffentlichen. Dies wird die Diskussion über die „wahre“ Zahl der Arbeitslosen weiter versachlichen und hoffentlich die Anlässe für unzulässig verallgemeinernde Pressemeldungen reduzieren.

24. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung, die für eine Verlängerung des Postmonopols bis 2007 gesorgt hat, insbesondere vor dem Hintergrund des Artikels 87f des Grundgesetzes, der dem Bund die Aufgabe zuweist, eine flächendeckende, angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen sicherzustellen, ergreifen, um eine Massenschließung von stationären Postagenturen im Kreis Schleswig-Flensburg in den Gemeinden Hürup, Jagel, Langballig, Oeversee, Sterup, Süderstapel und Treia und einer damit verbundenen Unterversorgung an Postdienstleistungen zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 16. Februar 2005

Nach der für die Sicherstellung einer postalischen Grundversorgung maßgeblichen Post-Universaldienstleistungsverordnung und der diese Vorgaben ergänzenden Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Post AG (Bundestagsdrucksache 15/3186) muss in allen zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2 000 Einwohnern eine stationäre Einrichtung bereitgestellt werden. In zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4 000 Einwohnern und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass eine stationäre Einrichtung in maximal 2 000 Metern für die Kunden erreichbar ist. Daneben gilt ein landkreisbezogener Flächenfaktor für besonders dünn besiedelte Gebiete. Alle übrigen Orte müssen durch einen mobilen Postservice versorgt werden. Davon losgelöst betreibt die Deutsche Post AG (DP AG) auch in Gemeindeverbänden eine stationäre Einrichtung, sofern die einzelnen Gemeinden aneinander grenzen und zusammen mehr als 2 000 Einwohner zählen.

Von den insgesamt mindestens 12 000 bereitzustellenden stationären Einrichtungen sind ca. 9 780 Pflichtstandorte aufgrund der einwohneranzahl-, entfernungs- und flächenbezogenen Kriterien, nur die übrigen Filialstandorte kann die DP AG im Rahmen ihrer unternehmerischen Gestaltungsfreiheit selbst festlegen.

Das Unternehmen betreibt derzeit bundesweit ca. 13 000 stationäre Einrichtungen und schließt unter wirtschaftlichen Erwägungen dort Standorte, an denen es nach den Universaldienstregelungen nicht zwingend zur Bereitstellung einer stationären Einrichtung verpflichtet ist.

Nach den hier bekannten Informationen weisen die betroffenen Wohngebiete im Kreis Schleswig-Flensburg jeweils weniger als 2 000 Einwohner auf, so dass die beabsichtigten Schließungen von stationä-

ren Einrichtungen im Einklang mit den geltenden Universaldienstregelungen stehen.

Die Bundesregierung achtet weiterhin sorgfältig auf die Einhaltung der Vorgaben der PUDLV und der Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung und würde bei etwaigen Verstößen den Deutschen Bundestag darüber unterrichten.

25. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Von wie vielen Neubewilligungen von geförderten Arbeitsverhältnissen für schwerbehinderte Menschen nach § 34 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bzw. nach § 219 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie nach dem Fünften Kapitel Zweiter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) geht die Bundesregierung durch die Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaften und die optierenden Kommunen für das Jahr 2005 aus (bitte getrennte Ausweisung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 17. Februar 2005

Die dem Reformprozess der Bundesagentur für Arbeit inhärente neue Logik von Führung und Steuerung richtet das Handeln in der Arbeitsmarktpolitik an den zu erreichenden Wirkungen (Effektivität) und dem dazu erforderlichen Aufwand (Effizienz) aus. Die Agenturen für Arbeit planen in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Arbeitsmarktbedingungen, durch welchen Maßnahmemix die Integrationserfolge verbessert und die Kosten der Integration weiter optimiert werden können. Das Ziel besteht darin, behinderten und schwerbehinderten Menschen – ebenso wie allen Kunden der Agenturen für Arbeit – eine schnellstmögliche Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Im Zielvereinbarungsprozess werden den Agenturen für Arbeit folglich keine inhaltlichen Vorgaben über Art und Umfang der Förderung durch die Zentrale der Bundesagentur gemacht.

Die organisatorischen Grundlagen für die Fortführung der Aktivitäten im Bereich der Integration von behinderten Menschen sind auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen. Die Arbeitsgemeinschaften sind aufgefordert, baldmöglichst ein Arbeitsmarktprogramm zur wirkungsorientierten Umsetzung des Budgets für die Eingliederungsleistungen aufzustellen.

Zu den Planungen der optierenden Kommunen sind der Bundesregierung keine Aussagen möglich.

26. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

In welcher Höhe stehen den Trägern Mittel hierfür zur Verfügung (bitte getrennte Ausweisung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 17. Februar 2005

Im Haushaltsplan der BA für das Jahr 2005 stehen Ausgabemittel in Höhe von 216 Mio. Euro für die Förderung von Arbeitgebern mit Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 219 SGB III) und für Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen (§ 235a SGB III) zur Verfügung.

Hiervon waren zum Jahresbeginn rund 193 Mio. Euro durch Zahlungsverpflichtungen, die in früheren Jahren begründet wurden, gebunden. Somit stehen für Neubewilligungen im Jahr 2005 rund 23 Mio. Euro Ausgabemittel zur Verfügung.

Hinzu kommen Ausgabemittel in Höhe von 30 Mio. Euro für Zuschüsse an Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 34 SGB IX i. V. m. den §§ 236 bis 238 SGB III). Die Vorbindung aus früheren Jahren beträgt für diese Leistungen 23,866 Mio. Euro, so dass für Neubewilligungen entsprechend 6,134 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für die Arbeitgeberleistungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II für behinderte und schwerbehinderte Hilfebedürftige werden aus den im Bundeshaushalt 2005 zur Verfügung stehenden Ausgabemiteln für Eingliederungsleistungen in Höhe von 6,55 Mrd. Euro finanziert. Der konkrete Anteil für die Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen ist im Voraus nicht bestimmbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

27. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Trifft es zu, dass von den sechs Messergebnissen, bei denen der Grenzwert für Dioxine in Eiern aus Käfighaltung überschritten wurde, fünf Proben aus Brandenburg stammen und die festgestellten Grenzwertüberschreitungen aus der Verbrennung von Bahnschwellen bei der Futtermittelherstellung resultieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 10. Februar 2005

Zur Frage der Herkunft der Proben verweise ich auf mein Antwortschreiben zu Ihrer schriftlichen Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 15/4806. Die Schreiben der Länder, mit denen die Daten dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übermittelt wurden, enthielten keinen Hinweis auf einen etwaigen Zusammenhang mit der Verbrennung von Bahnschwellen bei der Futtermittelherstellung. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass die Dioxinbelastungen seinerzeit Folge der Verfütterung von Futtermitteln aus

der Direkttrocknung mit Altholz war. Der Bundesregierung liegen jedoch keine Informationen für die Klärung möglicher Zusammenhänge vor.

28. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Hält die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, an der Behauptung fest, die sie im Zusammenhang mit dem Dioxin-Skandal von Eiern aus Freilandhaltung im „FOCUS“ 4/2005 und „Der SPIEGEL“ 4/2005 erhoben hat, wonach Käfigeier generell genauso hoch belastet seien wie Eier aus alternativen Haltungsformen, und wenn ja, aufgrund welcher Analyseergebnisse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 10. Februar 2005

Die Feststellung der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft bezog sich auf die Tatsache, dass Höchswertüberschreitungen bezüglich Dioxin grundsätzlich auch bei Eiern aus der Käfighaltung vorkommen können. Diese Feststellung ist sachlich richtig.

Nicht nur die Haltungsformen, sondern auch die Fütterungsbedingungen für Legehennen können den Dioxingehalt von Hühnereiern beeinflussen. Dabei trifft die ubiquitäre Belastung der Umwelt mit Dioxinen („Dioxin-Hintergrundbelastung“) alle Produktionsmittel und Produktionsformen des Lebensmittels „Ei“ gleichermaßen. Über diese Dioxin-Hintergrundbelastung wird ausführlich im 3. und 4. Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Dioxine“ berichtet. Durch Einhaltung einer guten fachlichen Praxis auf allen Stufen der Lebensmittelkette können punktuelle Ursachen als zusätzliche Quellen für Dioxinbelastungen weitgehend vermieden werden. Insofern kann auch weiterhin davon ausgegangen werden, dass es keine nennenswerten Unterschiede in der Dixoinbelastung von Hühnereiern aus unterschiedlichen Haltungsformen gibt. Diese Annahme wird zudem durch neuere Untersuchungen verschiedener Länder aus dem Jahr 2005 gestützt.

29. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Erforschung von Impfstoffen gegen den Vogelgrippen-Virus H5N1, die denen des Chinesischen Landwirtschaftsministeriums vergleichbar sind, welches einen Impfstoff entwickelt hat, der vier Monate länger als der bisher bekannte wirksam ist, und welche personellen und finanziellen Mittel stellt die Bundesregierung in Aussicht, um die Prävention – einschließlich der Erforschung von Impfstoffen – gegen den Vogelgrippen-Virus H5N1 in Deutschland voranzutreiben?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller
vom 16. Februar 2005

Das Geflügelpestgeschehen in Asien ist – wie die letzten Meldungen zeigen – noch nicht unter Kontrolle und immer wieder kommt es in Vietnam und Thailand zu Todesfällen beim Menschen. Um die Exposition von Menschen mit H5Nl-Viren beim Kontakt mit Geflügel in Asien zu reduzieren, wird derzeit von mehreren Seiten die Impfung, insbesondere auch der kleineren Geflügelhaltungen in ländlichen Gebieten, vorgeschlagen. Dabei soll auch Wassergeflügel in die Impfprogramme integriert werden.

Hierbei ist zu bemerken, dass bei korrekter Anwendung von inaktivierten Impfstoffen gegen die Aviäre Influenza (AI, Geflügelpest) die Virusausscheidung tatsächlich drastisch reduziert wird und damit vermutlich auch das Risiko humaner Infektionen gesenkt werden kann. Allerdings muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Impfung die Selektion veränderter H5Nl-Viren fördern und beschleunigen kann, insbesondere wenn nur Teilpopulationen geimpft oder Tiere nur unvollständig vakziniert werden (z. B. Applikation zu geringer Dosen, Zustand der Vakzinen nicht optimal, Vakzinen nicht ausreichend geprüft).

Seit einigen Tagen kursieren Meldungen über neue AI-Virus-Vakzinen aus China, die von einem durch genetische Manipulationen abgeschwächten Lebendimpfstoff berichten. Zudem wurde ein Impfstoff auf Basis eines Geflügelpocken-Vektors erwähnt, der bereits im Jahr 2003 publiziert worden war (Chuan-Ling Quiao et al., 2003, Avian Pathology 32, 25 bis 31). Bei der von der Presse zitierten rekombinanten H5-AI-Virus-Vakzine handelt es sich aber nach Aussage von Prof. Hualan Chen (Leiter des Aviären-Influenza-Virus (AIV) Referenzlabors in China) um eine inaktivierte Vakzine, die dem bisher bereits in Asien verwendeten inaktivierten Impfstoff ähnlich ist, aber offenbar einen länger dauernden Impfschutz vermittelt. Dies wurde auch nach Rücksprache von Mitarbeitern des Europäischen Referenzzentrums für Aviäre Influenza in Großbritannien bestätigt.

Dem Nationalen Referenzlabor für Aviäre Influenza am Friedrich-Löffler-Institut liegen zurzeit keine detaillierten Erkenntnisse über diese neue inaktivierte H5-Vakzine in China vor. Publizierte, verlässliche Daten zu den gemachten Angaben zum Schutz der Vakzine sind bisher nicht vorhanden. Aus der Erfahrung mit anderen inaktivierten Vakzinen gegen Aviäre Influenza ist jedoch davon auszugehen, dass derartige Vakzinen einen mehrmonatigen Schutz vor klinischer Erkrankung bieten können und die Virusausscheidung und -ausbreitung deutlich reduziert wird. Allerdings wird durch solche Vakzinen die Infektion nicht generell verhindert; sie erzeugen keine so genannte sterile Immunität, so dass, wenn auch auf geringerem Niveau, eine Virusausscheidung und damit eine Weiterverbreitung weiterhin möglich ist. Damit kann unter Umständen auch die Selektion neuer, veränderter Viren gefördert werden.

In Deutschland und in Europa ist die Impfung gegen die Geflügelpest gesetzlich verboten. H5-spezifische Impfstoffe sind in Deutschland derzeit nicht zugelassen, finden aber in anderen Ländern (z. B. eine inaktivierte H5N2-Vakzine der Firma Intervet in Südostasien und Mexiko sowie eine rekombinante H5-Vektorvakzine von Merial in

Mexiko) Anwendung. In Italien wird aktuell aufgrund einer Ausnahme und infolge eines schweren Ausbruchs in der Vergangenheit kontrolliert und unter strengen Auflagen mit drastischen Konsequenzen für die Produkte aus der Geflügelhaltung geimpft, ähnlich wie die Impfung in deutschen Zoos und Zuchtgeflügelhaltungen zurzeit des Ausbruchs in Europa rein prophylaktisch durchgeführt wurde. In China werden derartige Impfstoffe allerdings aus eigener Produktion seit Jahren eingesetzt. In der Konsequenz bleibt die Aviäre Influenza in den Impfregionen endemisch und kann jederzeit zu einem neuen verheerenden Ausbruch führen.

Am Friedrich-Löffler-Institut wird bereits seit mehreren Jahren – auch schon vor dem verheerenden Ausbruch im Jahre 2003 – an konventionellen wie auch rekombinanten Impfstoffen gegen die Aviäre Influenza geforscht. So wurden erste Prototypen auf Basis eines Herpesvirus-Vektors publiziert und konventionelle Versuchsvakzinen gegen Aviäre Influenzaviren vom Subtyp H7, welcher im Jahre 2003 in Europa von Bedeutung war, in Infektionsversuchen geprüft. Diese Forschungsarbeiten werden weiter intensiviert, wobei eine Testung neuer Impfstoffe gegen aktuelle asiatische H5N1-Viren nicht möglich ist, da es bisher trotz intensivster Bemühungen im Kontakt mit der WHO, dem OIE und zahlreichen Referenzlaboratorien nicht gelungen ist, ein entsprechendes Isolat zu erhalten. Diese Bemühungen werden aber fortgesetzt, weil es aus der Sicht der Bundesregierung wichtig ist, auch die Wirksamkeit der bisher vorhandenen H5-Vakzinen gegen das aktuelle H5N1-Virus aus Asien eingehend zu prüfen.

Darüber hinaus bemüht sich die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission intensiv, die Konsequenzen von Impfungen im Seuchenausbruchsfall oder zur Prophylaxe mit potenten Markervakzinen bis hin zum Einsatz von modernsten Impfstoffentwicklungen jenseits der konventionellen Impfstoffe zu ergründen, mit dem Ziel, den Nutzen der Impfung wirtschaftlich verträglich zu gestalten. Dies zum einen, um die Tiere zu schützen und die Gefahren für den Menschen verringern zu können und zum anderen, um der Pharmaindustrie Anreize und Perspektiven zu schaffen, die Impfstoffentwicklung deutlich zu intensivieren. Die Entwicklung und Zulassung solcher Impfstoffe ist den internationalen Standards folgend ein immenser Kostenfaktor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

30. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung den Bericht der „Böhme Zeitung“ vom 15. Januar 2005 bestätigen, dass die Kommandantur der Truppenübungsplätze Munster Süd und Munster Nord mit der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Bergen, entgegen der ausdrücklichen Bestätigung der Eigenständigkeit im Stationierungskonzept, fusioniert werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 10. Februar 2005

Zur Anpassung der vorhandenen Truppenübungsplatzkapazitäten an den künftigen Bedarf wird zurzeit das erforderliche Nutzungsprofil der Truppenübungsplätze Bergen, Munster-Nord und Munster-Süd zweckgerichtet angepasst. Das erlaubt in der Folge die Straffung der Führungsorganisation in ein gemeinsames Truppenübungsplatzmanagement. Dies könnte zu einer Zusammenfassung der Kommandanturen führen und damit eine betriebswirtschaftliche Optimierung ergeben.

31. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wie viele militärische Dienstposten und zivile Stellen sind zurzeit bei den jeweiligen Kommandanturen angesiedelt, und wie hoch ist die Zahl der zu erwartenden Stellenstreichungen bei militärischen Dienstposten und zivilen Stellen für den Fall der Zusammenlegung der Kommandanturen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 10. Februar 2005

Die Stärke der Truppenübungsplatzkommandantur Munster beträgt zurzeit gemäß Stärke- und Ausrüstungsnachweisung 51 militärische und 70 zivile Dienstposten, die der Truppenübungsplatzkommandantur Bergen 72 militärische und 367 zivile Dienstposten. Die Erarbeitung der Führungsorganisation für die Truppenübungsplätze Bergen, Munster-Nord und Munster-Süd wird nicht vor Ende 2005 abgeschlossen sein. Aufgrund des derzeitigen Bearbeitungsstandes können noch keine Angaben über Stellenstreichungen bei einer möglichen Zusammenlegung gemacht werden.

32. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

An welchen Standorten soll das neue Transportflugzeug A400M der Bundeswehr stationiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 15. Februar 2005

In der Pressekonferenz am 2. November 2004 anlässlich der Veröffentlichung der Entscheidungen zur Stationierung der Bundeswehr in Deutschland wurden die Standorte Wunstorf und Alt Duvenstedt mit dem Militärflugplatz Hohn als Stationierungsorte für das Transportflugzeug A 400M benannt.

33. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Welche Investitionskosten für Infrastrukturmaßnahmen sind an den Standorten des neuen Transportflugzeuges A400M notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 15. Februar 2005

Der Finanzbedarf für Infrastrukturmaßnahmen wurde gemäß Anhang zur BMF-Vorlage Nr. 43/03 vom 24. April 2003 auf rund 164 Mio. Euro bei einer Stationierung auf zwei Militärflugplätzen geschätzt. Die Nutzungs- und Ausbaukonzepte für die Militärflugplätze Wunstorf und Hohn werden im Jahr 2005 erarbeitet. Auf dieser Grundlage kann dann der militärische Infrastrukturbedarf und damit der aktuelle Finanzbedarf näher konkretisiert werden.

34. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Trifft es zu, dass, bedingt durch technische Mängel, mit der Lieferung der Abstandsflugkörper Taurus für die Bundeswehr nicht wie geplant, begonnen werden konnte, und gibt es Überlegungen der Bundesregierung auf diese Verzögerung, etwa durch Aufkündigung der Bestellung, zu reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 10. Februar 2005

Es ist wegen der von Ihnen angesprochenen Probleme, die sorgfältig analysiert und behoben werden müssen, bisher nicht zur Auslieferung von Flugkörpern gekommen. Erst nach Abschluss der notwendigen Arbeiten wird mit der Lieferung von Flugkörpern begonnen.

Trotz der hohen Leistungsfähigkeit unserer wehrtechnischen Industrie sind Probleme, wie sie jetzt aufgetreten sind, für die aktuelle Phase des Übergangs von der Entwicklung in die Produktion bei Vorhaben mit einem entsprechend hohen technologischen Anspruch und von vergleichbarer Komplexität nicht immer zu vermeiden. Wir bewerten daher diese Situation als beherrschbar und nicht untypisch.

Wir sind nach wie vor vom Konzept und vom Leistungspotential des Taurus überzeugt, so dass kein Anlass besteht, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass nur auf diese Weise zum Erhalt wehrtechnischer Spitzentechnologie und zur Wertschöpfung in Deutschland beigetragen werden kann.

Im Übrigen verweise ich auf das Schreiben von Staatssekretär Dr. Peter Eickenboom vom 19. Januar 2005 an die Berichterstatter im Haushaltsausschuss und die Obleute im Verteidigungsausschuss, in dem die Gesamtsituation im Vorhaben MAW Taurus ausführlich dargestellt wurde.

35. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Trifft es zu, dass die jährliche Flugstundenzahl deutscher Strahlflugzeugführer der Bundeswehr, bedingt durch finanzielle Einschränkungen und den mangelnden technischen Klarstand der Flugzeuge, im Durchschnitt weit unter den Vorgaben der NATO liegt, und wenn ja, wie will die Bundesregierung diesen, sich wohlmöglich zu einem Flugsicherheitsrisiko entwickelnden, Zustand beenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 10. Februar 2005

Die Luftwaffe legt großen Wert auf eine qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildung ihrer Luftfahrzeugbesatzungen, die eine sichere Durchführung des Flugbetriebes gewährleistet.

Die in Presseartikeln der letzten Wochen getätigten Aussagen hinsichtlich der geringeren Flugstunden beleuchten immer nur Teilaspekte ohne die verschiedenen Einsatzbereitschaftsstufen der fliegenden Besatzungen und konsequenterweise die unterschiedliche Flugstundenanzahl sowie taktische Inhalte der Luftfahrzeugbesatzungen zu berücksichtigen. Flugstundendurchschnitte sind aber immer differenziert für die jeweiligen Luftfahrzeugbesatzungen zu betrachten.

Mit dem Taktischen Einsatzprogramm können die fliegenden Verbände der Luftwaffe auf den unterschiedlichen Erfahrungsstand der Besatzungen und den konkreten Ausbildungsbedarf angepasst reagieren. Diese Flexibilität in der Flugauftragserteilung ermöglicht eine qualitative Steuerung hinsichtlich Anzahl und Inhalt der Flugstunden.

Die Zielgröße der NATO-Forderung für Einsatzbesatzungen werden von der Luftwaffe im Einklang mit anderen Luftstreitkräften weiterhin angestrebt. Dies berücksichtigt jedoch auch eine Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen. Die Qualität der Aus- und Weiterbildung wurde durch gezielte Maßnahmen erhalten und in Teilen sogar gesteigert. Dies wurde und wird in Übungen, bei Überprüfungen und während aller Einsätze immer wieder unter Beweis gestellt. Unsere Luftfahrzeugbesatzungen nehmen im internationalen Vergleich nach wie vor einen Spitzenplatz ein.

Die jährlich erforderlichen Flugstunden werden von den Einsatzbesatzungen auf Kampfflugzeugen regelmäßig erbracht. Luftfahrzeugbesatzungen, die ihren Dienst in Stäben der Verbände oder in Stäben außerhalb der Verbände versehen, fliegen ein reduziertes taktisches Programm. Eine intensivierte Simulatorausbildung unterstützt die Aus- und Weiterbildung der fliegenden Besatzungen.

Im täglichen Flugbetrieb hat die Flugsicherheit dabei immer oberste Priorität.

36. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Auf welchen Umfang belaufen sich die für die Bundeswehr zurzeit gültigen Dienstvorschriften bzw. Bestimmungen (Anzahl der Dienstvorschriften, Anzahl der Einzelbestimmungen und Seiten), und wie haben sich Umfang und Zahl der Dienstvorschriften der Bundeswehr seit Beginn der 14. Legislaturperiode verändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 16. Februar 2005

Unter Dienstvorschriften werden dienstliche Anweisungen, die das Bundesministerium der Verteidigung erlässt oder eine von ihm beauftragte Dienststelle herausgibt, verstanden. Zu den Dienstvorschriften zählen die Zentralen Dienstvorschriften, Heeres-/ Luftwaffen-/ Marinedienstvorschriften, Technischen Dienstvorschriften, Allgemeinen Umdrucke, Besonderen Anweisungen und Allgemeinen Anweisungen für die Truppenausbildung. Dienstvorschriften können auch Gesetzestexte oder Verwaltungsvorschriften beinhalten. Dienstvorschriften sind auch bestimmte übernommene ausländische Dienstvorschriften, zahlreiche Veröffentlichungen der NATO, eine Reihe von Lehrbüchern, Handbüchern und anderen Veröffentlichungen.

Im Gegensatz zu Dienstvorschriften sind die ebenfalls von Ihnen angesprochenen Bestimmungen und Einzelbestimmungen nicht näher definiert. Ihre Zahl liegt deutlich höher als der Umfang an Dienstvorschriften, weil zum Beispiel auch der einzelne, schriftlich verfasste Kompaniebefehl dazu zählen würde.

Die Er- und Bearbeitung, Beschaffung und Verteilung sowie Bewirtschaftung von Dienstvorschriften wird im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung dezentral wahrgenommen.

Dienstvorschriften werden in einem kontinuierlichen Änderungsdienst den Erfordernissen, die sich aus gesetzlichen Vorgaben, technischen Entwicklungen, Veränderungen von Führungsgrundsätzen und/oder Ähnlichem ergeben, auf Veranlassung des jeweiligen Federführers für die einzelne Dienstvorschrift aufgehoben, angepasst oder neu gefasst.

Eine Statistik über durchgeführte Änderungen bzw. Neuerarbeitungen wird nicht geführt und wäre zudem mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

37. Abgeordnete **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU)

Inwieweit hat die Bundesregierung die vom Sozialverband Deutschlands (SoVD) in der „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ vom 17. Januar 2005 geäußerte Annahme im

Zusammenhang mit den Zahlungen des seit 1. Januar 2005 geltenden Kinderzuschlags für bedürftige Familien überprüft, Familien erhielten durch den Kinderzuschlag weniger Einkommen als wenn sie Arbeitslosengeld II bezögen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marieluise Beck vom 17. Februar 2005

Arbeitslose, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 % vermindert. Entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, entfällt auch der Zuschlag. Erwirbt ein Empfänger von Arbeitslosengeld II mit Zuschlag zusätzliches Einkommen, das zwar höher als das zustehende Arbeitslosengeld II, aber geringer als die Summe aus Arbeitslosengeld II und Zuschlag ist, verringert sich das zur Verfügung stehende Einkommen. Das ist bei jeder Art des zufließenden Einkommens der Fall, also auch beim Kinderzuschlag.

38. Abgeordnete **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, sofern sich die Annahme des SoVD bestätigt, damit Familien umgehend und auch rückwirkend von der finanziellen Benachteiligung befreit werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marieluise Beck vom 17. Februar 2005

Die Bundesregierung prüft derzeit, in welcher Weise die beschriebenen Wirkungen in Bezug auf den Kinderzuschlag tatsächlich eintreten und wie sie gegebenenfalls zu beseitigen sind.

39. Abgeordnete **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Musterrechnungen darüber erstellt, bei welchen Konstellationen die Gewährung des Kinderzuschlages eventuell zu finanziellen Benachteiligungen von Familien führen kann, und falls ja, wann kommt es zu finanziellen Benachteiligungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marieluise Beck vom 17. Februar 2005

Familien, die statt Arbeitslosengeld II Kinderzuschlag erhalten, haben daneben in aller Regel einen Anspruch auf Wohngeld. Zu Einkommensverminderungen kommt es, wenn die Summe aus Kinderzuschlag und Wohngeld geringer ist als die Summe aus andernfalls zuste-

hendem Arbeitslosengeld II und Zuschlag. Dabei ist zu beachten, dass der Zuschlag zum Arbeitslosengeld II nur zwei Jahre und im zweiten Jahr nur zur Hälfte geleistet wird, der Kinderzuschlag aber für drei Jahre und in grundsätzlich gleicher Höhe und das Wohngeld grundsätzlich zeitlich unbegrenzt zusteht. Das Ergebnis der Gegenüberstellung hängt damit auch vom Vergleichszeitraum ab. Wegen der Vielfalt der möglichen Konstellationen, kann nicht gesagt werden, bei welcher betragsmäßigen Höhe einer der Leistungen eine Einkommensverminderung in Betracht kommt.

Abstrakt können aber die Umstände beschrieben werden, bei deren Vorliegen eine Einkommensverminderung in Betracht kommt. Wie in dem beschriebenen Beispielsfall muss ein Elternteil über Einkommen verfügen, das den elterlichen Bedarf einschließlich des Mietanteils der Eltern deckt. Dazu muss ein ergänzender Anspruch auf Arbeitslosengeld II eines Elternteils kommen, der innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld bezogen hatte.

40. Abgeordnete **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU)

Liegen Schätzungen darüber vor – falls sich die Annahme des SoVD nach Kenntnis der Bundesregierung bestätigt hat – wie viele Familien von der finanziellen Benachteiligung betroffen sind, und falls nein – wie lange wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Auswertung der Anträge bei den Familienkassen durch die Bundesagentur für Arbeit dauern, um ein genaues Bild über die Situation zu erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marieluise Beck vom 17. Februar 2005

Praktische Fälle, in denen das beschriebene Problem aufgetreten ist, sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt geworden.

41. Abgeordnete **Petra Pau** (fraktionslos)

Wie viele rechtsextreme, fremdenfeindliche und antisemitische Schriften, Bücher, CDs, Filme und Tonträger sind im Jahr 2004 indiziert worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marieluise Beck vom 4. Februar 2005

Im Jahre 2004 wurden von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) 108 Trägermedien wegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus indiziert. Es handelt sich dabei um folgende Objekte:

A. Bücher

1. **Der Jahrhundertbetrug**
   Butz Arthur
   Verlag für Volkstum u. Zeitgeschichtsforschung, Vlotho
   BAnz. Nr. 82 vom 30. 04. 2004 **[B]**

2. **Morgenröte oder Abenddämmerung**
   Nationalbuch der Deutschen Jugend
   Ruben, Gerhard
   4. Auflage
   Gerhard Ruben, Anschrift unbekannt
   BAnz. Nr. 41 vom 28. 02. 2004 **[A]**

3. **Zwei Erbsünden und das Recht**
   Geyer, Florian – Buch
   Autor: Johannes P. Ney, Rethem
   Anbieter unbekannt
   BAnz. Nr. 63 v. 31. 03. 2004 **[B]**
   bundesweit beschlagnahmt: 02. 10. 1996

B. Broschüren

Deutschland – Schrift für neue Ordnung
Folge 7/8 – 2003 – 36. Jahrg.
Vereinigung Gesamtdeutsche Politik (VGP), Remscheid
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**

C. DVDs

1. **Kriegsberichter vol. 4**
   NS88 Video Division, Vantaa/Finnland
   BAnz. Nr. 185 vom 30. 09. 2004 **[B]**

2. **Vandalize & Victimize**
   Micetrap Distribution, Maple Shade/USA
   BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[B]**

D. Tronträger

1. **Abschaum der Nation**
   der Gruppe „Division Wiking“
   Funny Creative Zeiten, Anschrift unbekannt
   BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[B]**
   bundesweit beschlagnahmt: 04. 08. 98

2. **Adolf Hitler – Das Dritte Reich**
   1. Teil 1933–1939
   BMG Ariola Miller, Quickborn
   BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[A]**

3. **Adolf Hitler – Das Dritte Reich**
   1. Teil 1939–1945
   BMG Ariola Miller, Quickborn
   BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[A]**

4. **Adolf Hitler**
   – Die vollständige Tonaufnahme der Reichstagssitzung vom 19. 07. 1940 über den siegreichen Frankreich-Feldzug
   Teil 2
   BMG Ariola Miller, Quickborn
   BAnz. Nr. 100 vom 29. 05. 2004 **[A]**

5. **Adolf Hitler: Seit 5 Uhr 45 wird zurückgeschossen**
   – Die deutsche Kriegserklärung an Polen am 01. 09. 1939
   BMG Ariola Miller, Quickborn
   BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[A]**

6. **Affirmative Apartheid**
   der Gruppe „Vaginal Jesus“
   Unholy Records, Marlinton/USA
   BAnz. Nr. 21 vom 31. 01. 2004 **[B]**

7. **Aggressive Force**
   der Gruppe „Agressive Force“
   Panzerfaust Records, Newport/USA
   BAnz. Nr. 249 vom 31. 12. 2004 **[B]**

8. **Allzeit bereit**
   der Gruppe „Endstufe/Volksgemurmel“
   Rock-o-Rama-Records, Brühl
   BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**
   bundesweit beschlagnahmt: 06. 07. 1994

9. **As pure as Vodka**
   der Gruppe „The Gits“
   RAC Records, New Jersey/USA
   BAnz. Nr. 185 vom 30. 09. 2004 **[A]**

10. **Befreiungsschlag**
    der Gruppe „Schutzstaffel“
    Micetrap Records, Maple Shade/USA
    BAnz. Nr. 63 v. 31. 03. 2004 **[B]**

11. **Behold the Iron Cross**
    der Gruppe „Bound for Glory“
    Resistance Records, Hillsboro/USA
    BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[A]**

12. **Blood & Honour Deutschland**
    Sampler Vol. 1
    Sampler
    Nibelungen Versand, Lingen
    BAnz. Nr. 227 vom 30. 11. 2004 **[B]**

13. **Blut und Ehre**
    Sampler
    Strong Survive, Des Plaines/USA
    BAnz. Nr. 100 vom 29. 05. 2004 **[B]**

14. **B.Z.L.T.B (Bis zum letzten Tropfen Blut)**
der Gruppe „Hassgesang“
Gruppe Hassgesang, Anschrift unbekannt
Micetrap Records, New Jersey/USA
BAnz. Nr. 41 vom 28. 02. 2004 **[B]**

15. **Call to Warriors**
der Gruppe „Intimidation One“
Frontline Records, Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 02. 09. 2002

16. **Dem Sieg entgegen**
Gruppe „Schwarzes Korps“
Vincente Directori Publ., Glinde
BAnz. Nr. 82 vom 30. 04. 2004 **[A]**

17. **Deutsche Wut/Rock gegen oben**
der Gruppe „Landser“
Rebell Records, Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 14. 10. 1998

18. **Deutschland den Deutschen**
der Gruppe „Standarte“
Deutscher Demo Versand,
Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 10. 03. 1995

19. **Dieser Song gehört uns**
der Gruppe „Kanak Attak“
3Finger Records, Frankfurt
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[A]**

20. **Dreams of freedom**
der Gruppe „English Rose“
Micetrap Records, Maple Shade/USA
BAnz. Nr. 185 vom 30. 09. 2004 **[A]**

21. **Ein Volk – ein Reich, ein Führer Rundfunkpropaganda um das Dritte Reich**
DS 355 Teil 1
Lesen und Schenken, Martensrade
BAnz. Nr. 21 vom 31. 01. 2004 **[A]**

22. **Ein Volk – ein Reich, ein Führer Rundfunkpropaganda um das Dritte Reich**
DS 356 Teil 1 u. 2
Lesen und Schenken, Martensrade
BAnz. Nr. 21 vom 31. 01. 2004 **[A]**

23. **erste Streich, Der**
der Gruppe „Doitsche Patrioten“
Jens Hessler, Lingen
BAnz. Nr. 100 vom 29. 05. 2004 **[B]**

24. **ewige Jude, Der**
der Gruppe „Volkszorn“
Anbieter unbekannt
BAnz. Nr. 185 vom 30. 09. 2004 **[B]**

25. **Fallen Heroes**
der Gruppe „Intimidation One“
Imperium Records, Port Org./USA
BAnz. Nr. 142 vom 31. 07. 2004 **[B]**

26. **Fanatiker**
der Gruppe „Aryan Brotherhood (A. B.)“
V7 Versand, Grevesmühlen
BAnz. Nr. 142 vom 31. 07. 2004 **[A]**

27. **Farbenfinsternis**
der Gruppe „Eisregen“
Last-Episode, Schwäbisch-Gmünd
BAnz. Nr. 41 vom 28. 02. 2004 **[A]**

28. **Festival der Deutschen Musik, Ein**
Hersteller unbekannt
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 16. 04. 1998

29. **Freiheit**
der Gruppe „Stromschlag“
Wikinger, Geiselhöring
BAnz. Nr. 21 vom 31. 01. 2004 **[A]**

30. **Frühwerk-Edition Teil 1 – Zensiert**
Frank Rennicke, Ehningen
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[A]**

31. **Geächtet**
der Gruppe „Faustrecht“
Hersteller unbekannt
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 05. 12. 1996

32. **Gefangen im System**
der Gruppe „Spreegeschwader“
Joe-Hawkins-Versand, Berlin
BAnz. Nr. 207 vom 30. 10. 2004 **[A]**

33. **Geheime Reichssache**
der Gruppe „Kommando Freisler“
Vertrieb unbekannt
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[B]**

34. **Geistige Brandstiftung**
der Gruppe „Konzepte für die Zukunft“
rocknord, Hilden
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**

35. **Germania über alles**
der Gruppe „Stahlgewitter“
PC-Records, Chemnitz
N-Versand; Chemnitz
BAnz. Nr. 185 vom 30. 09. 2004 **[A]**

36. **Glory awaits**
der Gruppe „Bound for Glory“
Hersteller unbekannt
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 04. 11. 1998

37. **Glory Unending**
der Gruppe „Final War“
Panzerfaust Records, Newport/USA
BAnz. Nr. 249 vom 31. 12. 2004 **[A]**

38. **Goebbels spricht: Wollt ihr den totalen Krieg?**
– Kundgebung der NSDAP im Berliner Sportpalast am 18. 02. 1943
1. Teil und 2. Teil

Goebbels spricht: Wollt ihr den totalen Krieg?
– Kundgebung der NSDAP im Berliner Sportpalast am 18. 02. 1943
Unser Hitler – Rundfunkansprache zum 56. Geburtstag von Adolf Hitler am 19. 04. 1945
LP A 2784 und LP A 2785
Jahr, Hamburg
BAnz. Nr. 82 vom 30. 04. 2004 **[A]**

39. **Hail Victory!**
der Gruppe „Day of the sword“
ISD Records, Fredricksberg/Dänemark
BAnz. Nr. 100 vom 29. 05. 2004 **[B]**

40. **Halte durch Kamerad**
NS-Records, Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 100 vom 29. 05. 2004 **[B]**

41. **Heil dem Führer**
der Gruppe „Gestapo“
Hersteller unbekannt
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 07. 09. 1998

42. **Helden für Deutschland**
der Gruppe „Tonstörung“
Hersteller unbekannt
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 05. 11. 1998

43. **Hell's your place**
der Gruppe „Hate Society“
NS Records, Frederiksberg/DK,
Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 30. 10. 2000

44. **Im Zeichen der Neuen Dämmerung**
Gruppe „Vae Viotis Deutschland“
Thule Publications/Imperium Records,
Portland/USA
BAnz. Nr. 82 vom 30. 04. 2004 **[A]**

45. **It could happen to you**
der Gruppe „Aggravaied Assault“
Resistance Records, Hillsboro/USA
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[B]**

46. **Jetzt wir!**
der Gruppe „Reichsfront“
Reichsfront Records, Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 249 vom 31. 12. 2004 **[B]**

47. **Judas raus!**
der Gruppe „Arische Jugend“
Anbieter unbekannt
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[B]**

48. **Kämpfen und Siegen**
der Gruppe „Reviermacht“
Wikinger GmbH, Geiselhöring
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[A]**

49. **Kampf ums Überleben**
der Gruppe „Schlachtruf“
Funny Sounds & Vision,
Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 16. 04. 1998

50. **Keep the hate alive!**
der Gruppe „Racist Rednecks Rebel“
Micetrap Records, Maple Shade/USA
BAnz. Nr. 100 vom 29. 05. 2004 **[B]**

51. **Land im Norden**
der Gruppe „Division Wiking“
Vertrieb unbekannt
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[B]**

52. **Landser English**
Sampler
Panzerfaust Records, Newport/USA
BAnz. Nr. 142 vom 31. 07. 2004 **[A]**

53. Live 2002
der Gruppe „Spreegeschwader“
Joe Hawkins Versand, Berlin
BAnz. Nr. 100 vom 29. 05. 2004 **[A]**

54. Mein bester Kamerad
der Gruppe „Sleipnir“
Clockwork Records, Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 16. 04. 1998

55. Murder Squad
der Gruppe „Blue Eyed Devils“
Tri-State Terror, Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 142 vom 31. 07. 2004 **[B]**

56. Nationalisten
der Gruppe „SS-Sturmführer“
Cover: Hitler, Rückseite: Hakenkreuz
Vertrieb unbekannt
BAnz. Nr. 41 vom 28. 02. 2004 **[B]**

57. Nordwind
der Gruppe „Kraftschlag“
Hersteller unbekannt
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 16. 04. 1998

58. N.S.D.A.P.
Sampler (RMK 8)
der Gruppe „Reichsmusikkammer“
Micetrap Records, Maple Shade/USA
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[A]**

59. Oithanasie
der Gruppe „Oithanasie“
Hersteller unbekannt
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 16. 04. 1998

60. Onslaught
der Gruppe „Death’s Head“
Panzerfaust Records, Newport/USA
BAnz. Nr. 227 vom 30. 11. 2004 **[B]**

61. Out on Bail
der Gruppe „Aggravated Assault“
Panzerfaust Records, Newport/USA
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**

62. Rachefeldzug
der Gruppe „Fadenkreuz“
Wikinger, Geiselhöring
BAnz. Nr. 185 vom 30. 09. 2004 **[A]**

63. Radio Wolfsschanze Vol. 3
der Gruppe „Radio Wolfsschanze“
Anbieter unbekannt
BAnz. Nr. 185 vom 30. 09. 2004 **[B]**

64. Radio Wolfsschanze Vol. 4
der Gruppe „Radio Wolfsschanze“
Anbieter unbekannt
BAnz. Nr. 185 vom 30. 09. 2004 **[B]**

65. Raritäten
der Gruppe „Freikorps“
Vertrieb unbekannt
BAnz. Nr. 41 vom 28. 02. 2004 **[A]**

66. Rassenschande (Demo)
der Gruppe „D.S.T.“ (Deutsch-Stolz-Treue)
Anbieter unbekannt
BAnz. Nr. 227 vom 30. 11. 2004 **[B]**

67. Das rechte Wort
der Gruppe „Patriot 19/8 & Sleipnir“
Lu-Wi Tonträgerproduktion,
Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[B]**

68. Reichswehr
der Gruppe „SS Skinheads“
Anbieter unbekannt
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**

69. Die Ruhe vor dem Sturm
der Gruppe „Kommando Skin“
Asgard-Versand, Sinsheim
J. Bebon, Riegel
BAnz. Nr. 41 vom 28. 02. 2004 **[A]**

70. Schwarze Zukunft
der Gruppe „Oidoxie“
Oidoxie Records, Dortmund
BAnz. Nr. 100 vom 29. 05. 2004 **[B]**

71. Schwarzer Orden
der Gruppe „Macht & Ehre“
PC-Records, Chemnitz
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[A]**

72. 16 kap : 8 §
der Gruppe „Hets Mot Folkgrupp“
Anbieter unbekannt
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**

73. Sieg Heil Viktoria
Sampler RMK 9
Micetrap Records, New Jersey/USA
BAnz. Nr. 100 vom 29. 05. 2004 **[A]**

74. Skinhead Rock'n roll
der Gruppe „Endstufe/Volksgemurmel“
Rock-o-Rama-Records, Brühl
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 06. 07. 1994

75. Spirit of a nation
der Gruppe „Patriotic Front“
Panzerfaust Records, Newport/USA
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[A]**

76. Status Quo Germania
Sampler
PC Records Chemnitz, Chemnitz
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[A]**

77. Strength thru Blood
der Gruppen „Razors Edge“/
„Hate Society“
Anbieter unbekannt
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[A]**

78. Terror der PKK
der Gruppe „Scheinheilige Brüder“
Wikinger GmbH, Geiselhöring
BAnz. Nr. 227 vom 30. 11. 2004 **[B]**

79. The Blackshirts rise again
der Gruppe „Blackshirts“
Hate Society Records, Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 21 vom 31. 01. 2004 **[B]**
beschlagnahmt: 10. 02. 2003

80. The Blood calls for W.A.R.!
der Gruppe „Der Stürmer“
WTP – Wolftower Productions,
Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 249 vom 31. 12. 2004 **[B]**

81. The complete Rebell collection
Johnny Rebel Records,
Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[A]**

82. The fight goes on
der Gruppe „Bound for Glory“
Resistance Records, Hillsboro/USA
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[A]**

83. The flame that never dies
Sampler
Resistance Records, Hillsboro/USA
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[A]**

84. The Heavy Metal Collection Vol. 1
der Gruppe „Various Artists“
Hersteller unbekannt
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 31. 01. 1998

85. The 4th Crusade
der Gruppe „Legion of Thor“
V7 Versand, Grevesmühlen
BAnz. Nr. 207 vom 30. 10. 2004 **[A]**

86. Too white for you
der Gruppe „Angry Aryans“
Resistance Records, Hillsboro/USA
BAnz. Nr. 142 vom 31. 07. 2004 **[B]**

87. Unfinished Busines
der Gruppe „Midtown Bootboys“
Midtown Production, Anbieter unbekannt
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[B]**

88. Volk wie Brüder
der Gruppe „S.U.D.“ (Sturm und Drang)
Endzeit Klänge ezv, Aue
BAnz. Nr. 100 vom 29. 05. 2004 **[A]**

89. War songs of the Third Reich
Sampler
Resistance Records, Hillsboro/USA
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[A]**

90. War songs of the Third Reich – Vol. II
Sampler
Resistance Records, Hillsboro/USA
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[A]**

91. War songs of the Third Reich – Vol. III
Sampler
Resistance Records, Hillsboro/USA
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[A]**

92. Wer nichts zu verlieren hat, kann nur gewinnen
Gruppe „Landser“
Andreas Stähr, Blinde
BAnz. Nr. 82 vom 30. 04. 2004 **[A]**

93. Werft sie raus!
der Gruppe „Nordfront“
Jens Pühse, Riesa
BAnz. Nr. 207 vom 30. 10. 2004 **[B]**

94. We've come for war
der Gruppe „Platoon 14“
Imperium Records, Portland/USA
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**

95. White and full of hate
der Gruppe „Aryan Duo“
Anbieter unbekannt
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**

96. White covers to Landser
Sampler
Hersteller unbekannt
BAnz. Nr. 185 vom 30. 09. 2004 **[B]**

97. Wilde Horden
der Gruppe „Radikahl“
Panzerfaust Records, Newport/USA
Micetrap Distribution Maple Shade/USA
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[B]**

98. Wir sind zurück
der Gruppe „Blitzkrieg“
PC Records, Chemnitz
Philip Schaffer, Wismar
BAnz. Nr. 207 vom 30. 10. 2004 **[A]**

99. Zehn kleine Negerlein
der Gruppe „Standarte“
Deutscher Demo Versand,
Anschrift unbekannt
BAnz. Nr. 119 vom 30. 06. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 16. 04. 1998

100. Ziel erkannt
der Gruppe „KJroitzfeuer“
Skull Records, Überkingen
BAnz. Nr. 163 vom 31. 08. 2004 **[B]**
bundesweit beschlagnahmt: 30. 08. 1994

101. Der Zweite Weltkrieg
1. Teil 1939–1940
BMG Ariola Miller, Quickborn
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[A]**

102. Der Zweite Weltkrieg
2. Teil 1940–1945
BMG Ariola Miller, Quickborn
BAnz. Nr. 63 vom 31. 03. 2004 **[A]**

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

42. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung auf Basis der aktuellen Gesetzeslage der Auffassung, dass versicherungsförmige Lösungen (gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 Gesetz zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG) mit gezillmerten Abschlusskosten (gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) im Rahmen der Entgeltumwandlung unter Anwendung des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) als Beitragszusagen mit Mindestleistungen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG und § 2 Abs. 5b BetrAVG) grundsätzlich zulässig sind, und wie sieht hinsichtlich dieser Fragestellung die Zulässigkeit gezillmerter Abschlusskosten bei beitragsorientierten Leistungszusagen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und § 2 Abs. 5a BetrAVG) aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 16. Februar 2005

Die Zillmerung von Abschlusskosten ist nach Auffassung der Bundesregierung in den Durchführungswegen Pensionskasse und Direktversicherung grundsätzlich zulässig, unabhängig davon, ob es sich um eine

Beitragszusage mit Mindestleistung oder eine beitragsorientierte Leistungszusage handelt und unabhängig davon, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung die Zusage finanziert. Bei einer Entgeltumwandlung obliegt nach Auffassung der Bundesregierung dem Arbeitgeber die Verpflichtung, den Arbeitnehmer über die Kosten des Produkts und damit auch darüber, ob und in welcher Höhe Abschlusskosten anfallen, hinreichend zu informieren.

43. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung auf Basis der aktuellen Gesetzeslage der Auffassung, dass hinsichtlich möglicher Haftungsrisiken für Arbeitgeber bei versicherungsförmigen Lösungen (gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 BetrAVG) mit gezillmerten Abschlusskosten (gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 DeckRV) im Rahmen der Entgeltumwandlung unter Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG zwischen einer beitragsorientierten Leistungszusage (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und § 2 Abs. 5a BetrAVG) und einer Beitragszusage mit Mindestleistungen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG und § 2 Abs. 5b BetrAVG) unterschieden werden muss, und wenn ja, worin bestehen aus Arbeitgebersicht die aus dieser Fragestellung resultierenden Unterschiede der Haftung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 16. Februar 2005

Ja. Bei der beitragsorientierten Leistungszusage haftet der Arbeitgeber für die Leistung in der Höhe, die sich aus dem vertraglich definierten Versorgungsbeitrag ableitet. Bei der Beitragszusage mit Mindestleistung haftet der Arbeitgeber lediglich dafür, dass die Beiträge im Leistungszeitpunkt abzüglich der für den biometrischen Risikoausgleich verbrauchten Beiträge unverzinst zur Verfügung stehen.

44. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Ist es im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge auf Basis der aktuellen Gesetzeslage zulässig, einen Tarif zur ausschließlichen Absicherung biometrischer Risiken ohne ergänzenden Kapitalaufbau (z. B. selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung) im Rahmen der versicherungsförmigen Lösung (gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 BetrAVG) unter Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG abzuschließen, und gibt es hinsichtlich der Zulässigkeit Unterschiede bzgl. des versicherbaren Leistungs-/Versicherungsendalters (z. B. Endalter 60 vs. Endalter 65)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 16. Februar 2005

Ja, Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ist aber, dass die Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistung in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz) vorgesehen ist. Im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit, z. B. für den Fall der Vollendung des 27. Lebensjahres der Kinder, der Wiederheirat der Witwe/des Witwers, des Endes der Erwerbsminderung durch Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug (insbesondere bei Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze), wird es von der Verwaltung nicht beanstandet, wenn eine Rente oder ein Auszahlungsplan zeitlich befristet ist (Rz. 177 des BMF-Schreibens vom 17. November 2004, BStBl 2004 I, S. 1065 ff.). Bei der steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung gilt im Übrigen als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Regelfall das 60. Lebensjahr (Rz. 156 des BMF-Schreibens vom 17. November 2004, a. a. O.).

45. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

Inwieweit ist der Entwurf eines Präventionsgesetzes, das unter anderem auch Kostenübernahmen von Kursen für gesunde Ernährung vorsieht, mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft abgestimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 14. Februar 2005

Der Entwurf des Präventionsgesetzes wurde mit allen Ressorts abgestimmt.

46. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

Inwieweit werden die Maßnahmen des Präventionsgesetzes mit der Plattform für Ernährung und Bewegung verzahnt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 14. Februar 2005

Die künftige „Stiftung Prävention und Gesundheitsförderung“ wird die Aufgabe haben, Präventionsziele und Teilziele festzulegen. Bei der Erarbeitung der Ziele können Fachverbände zu speziellen Fragestellungen beteiligt werden, so beispielsweise die Verbände der „Plattform Ernährung und Bewegung e. V.“. Diese können eine entsprechende Befassung mit Präventionszielen und ihren Umsetzungsmöglichkeiten in der Plattform initiieren, die wiederum für die nötige Vernetzung

der unterschiedlichen Akteure sorgen kann. Darüber hinaus legt das Präventionsgesetz fest, dass die Sozialversicherungsträger ihre Präventionsleistungen durch Dritte erbringen können. Diese können auch das „Deutsche Forum Prävention und Gesundheitsförderung“ und die „Plattform Ernährung und Bewegung e. V.“ mit ihren Mitgliedern sein. Darüber hinaus kann das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, das die Bundesregierung in der Plattform vertritt, ein Mitglied des Stiftungsrates der „Stiftung Prävention und Gesundheitsförderung“ vorschlagen.

47. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

Welche Mittel stellt einerseits das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung für Ernährungsprogramme und andererseits das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 14. Februar 2005

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung befasst sich die Bundeszentale für gesundheitliche Aufklärung auch mit dem Thema Ernährung. Dabei wird ein integrierter Ansatz zu einer ausgewogenen Ernährung, ausreichender Bewegung und positiver Stressregulation verfolgt. Als besondere Zielgruppe werden Kinder und Jugendliche angesprochen. Für Projekte in dem genannten Sinne sind im Jahr 2004 rund 1,6 Mio. Euro ausgegeben worden, im Jahr 2005 sind Mittel in gleicher Größenordnung vorgesehen. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft stellt im Jahr 2005 rund 7,4 Mio. Euro für Ernährungsaufklärung bereit. Zusätzlich werden aus dem Titel „Modell und Demonstrationsvorhaben“ für einen Wettbewerb zur Prävention von Übergewicht für das Jahr 2005 anteilig rund 2,5 Mio. Euro bereitgestellt.

48. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

Welche Verzahnung sieht das Präventionsgesetz im Bereich Ernährung mit den Programmen der Bundesländer vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 14. Februar 2005

Das Präventionsgesetz verzahnt die Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention und Gesundheitsförderung durch eine gemeinsame Ausrichtung auf Präventionsziele. Diese Ziele gelten auch für die lebensweltbezogenen Maßnahmen, die auf Länderebene gefördert werden. Lebensweltbezogene Leistungen, auch Settingleistungen genannt, sind Projekte, die z. B. in Kindergärten, Schulen, Betrieben, Sportvereinen, Senioreneinrichtungen etc. gefördert werden und an dem regionalen

Bedarf ausgerichtet sind. Die Entscheidung über die Maßnahmen trifft ein Ländergremium, in dem die Sozialversicherungsträger und die in den Ländern und Kommunen zuständigen Stellen vertreten sind.

49. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Warum werden zu DDR-Zeiten in der DDR geschiedene Männer im Rentenrecht besser gestellt als Männer, die in der Bundesrepublik Deutschland geschieden wurden, und warum werden Frauen, die während DDR-Zeiten in der DDR geschieden wurden, schlechter gestellt als die Frauen, die in der Bundesrepublik Deutschland geschieden wurden, obwohl für die Bundesrepublik Deutschland ein einheitliches Rentenrecht gilt?

50. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Trifft es zu, dass den in der ehemaligen DDR geschiedenen Frauen aufgrund der Tatsache, dass sie für die Zeit ihrer Ehe keinen Versorgungsausgleich bekommen und sie somit schlechter gestellt sind als die in der Bundesrepublik Deutschland geschiedenen Frauen, faktisch ihre Lebensleistung (u. a. Kindererziehung) teilweise aberkannt wird, und wenn nein, womit begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

51. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Sieht die Bundesregierung anlässlich der Tatsache, dass nach dem Rechtsverständnis sowohl der ehemaligen DDR als auch der Bundesrepublik Deutschland Haushaltsführung und Kindererziehung durch die Frau der beruflichen Tätigkeit des Mannes gleichzusetzen ist, Veranlassung, den Versorgungsausgleich in Bezug auf rechtliche, wirtschaftliche und soziale Belange der Betroffenen zu überprüfen, und wenn nein, womit begründet sie ggf. ihre ablehnende Haltung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 14. Februar 2005

Zur Altersversorgung der vor 1992 im Beitrittsgebiet Geschiedenen hat sich die Einschätzung der Bundesregierung nicht geändert. Maßgebend für das Inkrafttreten des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet erst zum 1. Januar 1992 war, dass eine rückwirkende Belastung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten als wesentlicher Bestandteil des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot als einem zentralen Element des Rechtsstaates erhebliche verfassungsrechtliche Risiken mit sich gebracht hätte.

Nicht alle in der Vergangenheit durch die unterschiedliche Entwicklung der Rechtssysteme entstandenen Abweichungen lassen sich rückwirkend mit den Mitteln des Versorgungsausgleichs oder des Rentenrechts beseitigen. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist nach wie vor nicht angezeigt.

Im Übrigen verweise ich auf die Antworten der Bundesregierung auf die Frage 16 in Bundestagsdrucksache 15/877, Fragen 31 und 32 in Bundestagsdrucksache 15/1436, Frage 54 in Bundestagsdrucksache 15/2272 und Frage 73 in Bundestagsdrucksache 15/3284 Fragen der Abgeordneten Maria Michalk.

52. Abgeordneter **Gero Storjohann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass eine neue Verordnung der Bundesregierung oder eine vergleichbare Maßnahme der Bundesregierung mit Regelungswirkung vorsieht, dass ältere Menschen ab einem bestimmten Lebensalter unabhängig von ihrem Gesundheitszustand kein Blut mehr spenden dürfen, und falls ja, wie begründet die Bundesregierung eine solche Regelung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 15. Februar 2005

Gemäß § 5 Transfusionsgesetz (TFG) soll die Zulassung zur Blutspende nicht erfolgen, soweit und solange die spendewillige Person nach Richtlinien der Bundesärztekammer von der Spendeentnahme auszuschließen oder zurückzustellen ist. Diese „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)“, die gemäß § 12 TFG von der Bundesärztekammer zusammen mit dem Paul-Ehrlich-Institut erarbeitet und regelmäßig dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft angepasst werden, sehen eine Begrenzung des Spenderalters auf 68 Jahre (bzw. auf 60 Jahre bei Erstspendern) vor. Auch die Novellierung dieser Richtlinie, die kurz vor dem Abschluss steht, ändert daran nichts. Der Grund für diese Regelung ist die Tatsache, dass es in höherem Lebensalter vermehrt zu Erkrankungen kommt, die den Spender bei der Blutspende gefährden können, ihm selbst aber noch nicht bekannt sein müssen. Auch die Richtlinie 2004/33/EG der Europäischen Kommission vom 22. März 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile sieht aus Gründen des Spenderschutzes grundsätzlich Altersbeschränkungen vor (Erstspender 60 Jahre, Mehrfachspender 65 Jahre), erlaubt aber den Mitgliedstaaten eine abweichende Regelung, wenn das ärztlich vertretbar ist.

In der Fachwelt wird ein höheres Spenderalter diskutiert. Ob sich das langfristig auch in den Hämotherapierichtlinien niederschlagen wird, obliegt der Entscheidung des wissenschaftlichen Beirats und des Vorstands der Bundesärztekammer.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

53. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung 2005 ergreifen, um die Lausitz als Logistik-Drehscheibe zwischen Deutschland, Polen und Tschechien auszubauen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 14. Februar 2005

Mit ihren Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Lausitzregion schafft die Bundesregierung die für die Ansiedlung von Logistikdienstleistern notwendigen Rahmenbedingungen. Besonderes hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Planungen zum Ausbau der Eisenbahnstrecke Hoyerswerda–Horka–Grenze Deutschland/Polen (D/PL) sowie der Neubau der Bundesstraße B 178 zwischen der Bundesautobahn A 4 bei Weißenberg und dem Dreiländereck Deutschland/Tschechien/Polen bei Zittau, bei dem die Bauarbeiten im Jahr 2005 nördlich Löbau sowie zwischen Zittau und der Grenze D/PL fortgesetzt werden.

Demgegenüber fallen die Standortplanungen für Logistikzentren und die Projektrealisierung in den Kompetenzbereich der Kommunen sowie in die Verantwortung des Freistaates Sachsen (sächsische Lausitz) bzw. des Landes Brandenburg (brandenburgische Lausitz), soweit es um die Koordinierung derartiger Maßnahmen geht. In diesem Zusammenhang wird z. B. auf die Logistikinitiative des Landes Brandenburg hingewiesen, die auch die Vermarktung der brandenburgischen Lausitz als Logistikstandort umfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

54. Abgeordnete **Andrea Wicklein** (SPD)

Bis wann und mit welchen Schritten erfolgt die Umsetzung des „Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 15. Februar 2005

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Oktober 2004 das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erarbeitete Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm beschlossen (Bundesratsdrucksache 855/04). Nachdem der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss seine Zustimmung versagt hat, befindet sich das Gesetz derzeit im Vermitt-

lungsverfahren. Der Vermittlungsausschuss wird sich in seiner nächsten Sitzung am 16. Februar 2005 mit einem Vermittlungsvorschlag befassen.

Die Regelung von fachlichen Einzelheiten soll auf untergesetzlicher Ebene erfolgen. Derzeit liegt eine gemeinsam vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erarbeitete Verordnung über die Strategische Lärmkartierung dem Bundesrat zur Zustimmung vor. Die Verordnung mit ihren näheren Bestimmungen zur Strategischen Lärmkartierung dient der weitergehenden Umsetzung von Artikel 7 der EG-Richtlinie und insbesondere von ihren Anhängen I, II, IV und VI. Eine ergänzende Verordnung über die Lärmminderungsplanung wird vorbereitet.

55. Abgeordnete **Andrea Wicklein** (SPD)

Welche konkreten rechtlichen Anforderungen an das Planungsrecht der Kommunen hat das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“, insbesondere hinsichtlich der Erarbeitung von örtlichen Lärmkarten und Lärmminderungsplänen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 15. Februar 2005

Im Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Bundesratsdrucksache 855/04) werden die Regelungen des bisherigen § 47a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu den Belangen der Raumordnung und zu den Wirkungen der Planung aufgegriffen. Diese sollen auf die Aufstellung und die Überarbeitung von Lärmminderungsplänen nach der EG-Richtlinie entsprechende Anwendung finden. Insofern sind bei der Aufstellung der Lärmminderungspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Maßnahmen, die Lärmminderungspläne festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Soweit somit die Kommunen für die Lärmminderungsplanung zuständig sind, ist dieser rechtliche Rahmen für ihre Planung maßgeblich. Weitere konkrete Anforderungen sollen durch die geplante Verordnung über die Lärmminderungsplanung geregelt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

56. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Welchen volkswirtschaftlichen Schaden richtet nach Ansicht der Bundesregierung der Agrarprotektionismus in den Ländern der Dritten Welt an, insbesondere in Afrika und in den von der Tsunamikatastrophe geschädigten Ländern Südasiens?

57. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Wie hoch bewertet die Bundesregierung die Einkommensgewinne in den Ländern der Dritten Welt, wenn die EU ihren Agrarmarkt liberalisieren, Importzölle und -quoten sowie Exportbeihilfen abschaffen würde?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 11. Februar 2005

Volkswirtschaftlicher Schaden von Protektionismus und Einkommensgewinne aus dessen Beseitigung sind ökonomisch gesehen identisch. Die beiden Fragen werden daher zusammen beantwortet.

Die Auswirkungen der Handelsliberalisierung können nur auf Basis von ökonomischen Modellen abgeschätzt werden. Studien über die Auswirkung einer alleinigen Liberalisierung des EU-Agrarmarktes liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zu bestimmten Regionen liegen nur Modellergebnisse unter der Annahme einer vollständigen Handelsliberalisierung vor.

Modellrechnungen werden von unterschiedlichen Einrichtungen wie der OECD, UNCTAD oder Weltbank erstellt. Je nach verwendetem Modell und Modellannahmen sind die Ergebnisse unterschiedlich und schwanken in ihrer Höhe beträchtlich. Die Trendaussagen sind aber vergleichbar. Die nachfolgend zitierten Daten stammen aus einer aktuellen Studie der Weltbank zu „Globaler Agrarhandel und Entwicklungsländer“ (2005):

1. Eine vollständige Liberalisierung des Handels würde zu weltweiten Wohlfartsgewinnen führen. Diese werden von der Weltbank in der o. g. Studie mit 385 Mrd. US-Dollar im Jahre 2015 (im Vergleich zum Basisszenario) angegeben. Von einer Liberalisierung profitierten die Entwicklungs- (EL) und Industrieländer (IL) gleichermaßen. Der Einkommenszuwachs ist in den EL allerdings mit 1,7 % im Vergleich zu nur 0,6 % in den IL deutlich höher. Hauptauslöser für den Wohlfahrtsgewinn ist der Abbau von Zollschranken und vergleichbaren Handelshemmnissen.

2. Trotz des relativ geringen Anteils von Agrarprodukten am Welthandel trägt die Liberalisierung in diesem Bereich mit 265 Mrd. US-Dollar mit ca. 70 % zu den Gesamtwohlfahrtsgewinnen bei. Für die ärmsten Länder fällt der Anteil allerdings geringer aus. Wegen

ihrer Abhängigkeit von Lebensmittelimporten trägt dort eine Liberalisierung des Agrarbereiches nur zu 1/3 des Gesamtwohlfahrtsgewinnes bei.

3. Eine Liberalisierung des Agrarsektors alleine in den Industrieländern (bei Handelsliberalisierung im übrigen Bereich) mit vollständigen Ausnahmen für die Entwicklungsländer würde den weltweiten Wohlfahrtszuwachs auf 102 Mrd. US-Dollar senken. Auf die EL würden davon rund 10 Mrd. US-Dollar fallen. Dies verdeutlicht die Bedeutung des Süd-Süd-Handels und die Notwendigkeit auch den Außenschutz in den EL zu senken.

4. Wird ausschließlich der Agrarbereich in den Industrieländern liberalisiert, beträgt der Wohlfahrtsgewinn weltweit ca. 26. Mrd. US-Dollar; für die Entwicklungsländer (hier besonders bei den Länder mit mittlerem Einkommen) würde sich sogar ein Wohlfahrtsverlust einstellen. Der Wohlfahrtsrückgang ist in den Wechselwirkungen zwischen Agrarerzeugung und verarbeitender Industrie begründet. Die ärmsten EL würden allerdings auch dann immer noch profitieren (die Auswirkungen der bestehenden Präferenzsysteme sind hierbei allerdings nicht berücksichtigt).

Zusammenfassend stellt die Weltbank fest, dass ein verbesserter Marktzugang in den IL zwar von großer Bedeutung ist, dass aber ein größerer Gewinn aus einer Liberalisierung bei den Entwicklungsländern selbst zu erzielen ist.

Die Vorteile für die einzelnen EL und IL fallen im Modell allerdings sehr unterschiedlich aus und die Realisierung des theoretischen Wohlfahrtsgewinnes ist nur mit deutlichen strukturellen Anpassungen zu erreichen.

Beim landwirtschaftlichen Einkommen wären die Hauptgewinner einer Liberalisierung Australien und Neuseeland, Kanada, Vietnam, Argentinien, Südafrikanische Zollunion, Länder Ostasiens (ohne China, Japan und Korea) und Lateinamerika (ohne Argentinien und Brasilien) (Einkommenszuwächse von 20 bis über 60 %), Verlierer wären nach dem Weltbankmodell die Bauern in Japan, Europa (ohne EU-Beitrittsländer), Korea und Taiwan, China, Südasien und Indien (Einkommensverluste zwischen 2 und 30 %). Die Auswirkungen einer Handelsliberalisierung und der damit verbundene Strukturwandel sind daher sehr differenziert zu betrachten.

Berlin, den 18. Februar 2005

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333